

Gesetz

über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt — GG.).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTUCK

Äußerer Aufbau der Gemeinde

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gliederung des Landes in Gemeinden

Das Land Vorarlberg gliedert sich in die in der Anlage genannten Ortsgemeinden. Soweit im folgenden von Gemeinden die Rede ist, sind darunter die Ortsgemeinden zu verstehen.

§ 2

Begriff und rechtliche Stellung

(1) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

2. Abschnitt

Gemeindegebiet

§ 3

Allgemeines

(1) Das Gemeindegebiet muß eine zusammenhängende Fläche bilden. Jedes Grundstück muß zum Gebiet einer Gemeinde gehören.

(2) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit den Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht schneiden.

(3) Verordnungen und Bescheide der Gemeinde gelten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, für das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Fallen dem Land Vorarlberg durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, die Landesregierung durch Verordnung diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zweckentsprechend, insbesondere unter Bedachtnahme auf die geographische Lage, zuzuweisen.

§ 4

Grenzstreitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über den Verlauf von Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden hat die Landesregierung nach Recht und Billigkeit durch Verordnung zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung auf Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen die Zuständigkeit zur vorläufigen Verwaltung im strittigen Gebiet bis zur rechtswirksamen Erledigung der Grenzstreitigkeit zu regeln.

§ 5

Grenzänderungen

(1) Zu Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche nicht aufhören zu bestehen, sind der übereinstimmende Wille der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grenzänderung dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht.

(2) Grenzänderungen gemäß Abs. 1 sind im Landesgesetzblatt kundzumachen und dürfen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

(3) Zu Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche nicht aufhören zu bestehen, gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich. Für eine allfällige Auseinandersetzung von Gemeindevermögen gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für Grenzänderungen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

§ 6

Bestandsänderungen

(1) Vor Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines die Anlage zu § 1 ändernden Gesetzes, mit dem

- a) zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden,
- b) eine Gemeinde in zwei oder mehrere selbständige Gemeinden getrennt wird,
- c) aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet wird oder
- d) eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden aufgeteilt wird, so daß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört,

hat die Landesregierung die beteiligten Gemeinden zu hören.

(2) Sofern die beteiligten Gemeinden nicht eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung des Gemeindevermögens einschließlich der Gemeindegaststätten, Betriebe und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds vorgelegt haben, ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung durch Gesetz zu regeln.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. a bis c sind von der Landesregierung für die neugeschaffenen Gemeinden innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Neuwahlen der Gemeindevertretung auszuschreiben.

(4) Nach Erlassung eines Gesetzes gemäß Abs. 1 hat die Gemeinde ehestens die zuständige Behörde zum Zwecke der Berichtigung der öffentlichen Bücher zu verständigen.

(5) Die mit einer Gebietsänderung im Sinne des Abs. 1 verbundenen Kosten haben die beteiligten Gemeinden zu tragen. Kommt zwischen diesen eine Vereinbarung nicht zustande, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenen Vor- und Nachteile zu entscheiden.

(6) Alle durch eine Gebietsänderung im Sinne des Abs. 1 verursachten Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

3. Abschnitt

Gemeindeeinschwohner und Ehrungen

§ 7

Einschwohner und Bürger

(1) Einschwohner der Gemeinde sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen

Wohnsitz haben. Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(2) Bürger der Gemeinde sind jene Einschwohner der Gemeinde, die das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Gesetzen.

§ 8

Ehrungen

(1) Die Gemeinde kann Bürger und ehemalige Bürger der Gemeinde, die sich um die Gemeinde hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Gemeinde besonders gefördert haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Die Gemeinde kann Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, den Ehrenring der Gemeinde verleihen. Auf dem Ehrenring hat das Gemeindewappen angebracht zu sein.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, einem Ehrenbürger im Falle der Hilfsbedürftigkeit den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Im übrigen begründen Ehrungen im Sinne des Abs. 1 und 2 weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

(4) Ehrungen nach Abs. 1 und 2 können von der Gemeinde widerrufen werden, falls sich der Ausgezeichnete der Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfährt, mit der der Verlust des aktiven Wahlrechtes zur Gemeindevertretung verbunden ist.

4. Abschnitt

Symbole der Gemeinde

§ 9

Wappen

(1) Jede Gemeinde hat ein Wappen zu führen.

(2) Inhalt und Form des Wappens sind unter Bedachtnahme auf heraldische Grundsätze durch Verordnung festzusetzen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Wappen einen

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

gesetzwidrigen Inhalt aufweist oder überörtliche Interessen verletzt werden, insbesondere, wenn sich das Wappen vom Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht so unterscheidet, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(3) Die Führung des Gemeindewappens oder seine Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens zu gewerblichen Zwecken darf nur gegen jederzeitigen Widerruf und nur dann erteilt werden, wenn das Ansehen oder sonstige Interessen der Gemeinde gefördert werden.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens zu anderen als zu gewerblichen Zwecken kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn dadurch das Wappen herabgewürdigt wird.

§ 10 Siegel

(1) Jede Gemeinde hat ein Siegel zu führen.

(2) Das Siegel hat die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadt), den Namen und das Wappen der Gemeinde zu enthalten.

§ 11 Fahne

(1) Jede Gemeinde hat das Recht, eine Fahne (Flagge) zu führen und deren Aussehen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, der Gemeinde die Führung einer Fahne (Flagge) zu untersagen, wenn diese einen anstößigen oder gesetzwidrigen Inhalt aufweist.

5. Abschnitt Namensbezeichnungen

§ 12 Städte und Marktgemeinden

(1) Gemeinden, die durch ihre Einwohnerzahl oder sonst für einen größeren über das Gemeindegebiet hinausgehenden Bereich eine hervorragende Bedeutung besitzen, kann die Landesregierung durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verleihen.

(2) Gemeinden, die durch ihre Einwohnerzahl oder sonst für einen über das Gemeindegebiet hinausgehenden Bereich eine besondere Bedeutung besitzen, kann die Landesregierung durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen.

§ 13 Namensänderung

Sofern nicht § 6 Anwendung findet, hat die Landesregierung vor Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines die Anlage zu § 1 ändernden Gesetzes, mit dem der Name einer Gemeinde geändert wird, die Gemeinde zu hören. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Bezeichnung von Örtlichkeiten, Straßen und Gebäuden

(1) Die Gemeinde kann im Gemeindegebiet geographische Bezeichnungen und Bauwerke von ausschließlich oder überwiegend örtlicher Bedeutung sowie deren Schreibweise unter Bedachtnahme auf das sprachliche Herkommen durch Verordnung festsetzen.

(2) Die Landesregierung kann im Landesgebiet geographische Bezeichnungen und Bauwerke von überörtlicher Bedeutung sowie deren Schreibweise unter Bedachtnahme auf das sprachliche Herkommen durch Verordnung, die im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen ist, festsetzen.

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Straßen und Plätze mit Namen bezeichnen.

(4) Die Gemeinde hat alle bewohnbaren Gebäude mit einer Nummer zu bezeichnen. Am Gebäude oder an der Grundstückseinfriedung ist in einheitlicher Form eine Tafel mit dieser Nummer, allenfalls in Verbindung mit der Bezeichnung gemäß Abs. 3, gut sichtbar anzubringen.

(5) Jeder Gebäudeeigentümer hat ohne Entgelt zu dulden, daß an seinem Gebäude oder Grundstück (Grundstückseinfriedung) eine Tafel mit einer Bezeichnung gemäß Abs. 3 und 4 angebracht wird.

(6) Die Gemeinde kann vom Gebäudeeigentümer den Ersatz der durch die Anfertigung und Anbringung der Tafel gemäß Abs. 4 bedingten Kosten verlangen.

(7) Nach Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 hat die Gemeinde, im Falle des Abs. 2 die Landesregierung, ehestens die zuständige Behörde zum Zwecke der Berichtigung der öffentlichen Bücher zu verständigen.

II. HAUPTSTÜCK

Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 15

Allgemeines

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist

- a) ein eigener und
- b) ein vom Land oder vom Bund übertragener.

§ 16

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 2 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Landes und des Bundes in eigener Verantwortung frei von Weisungen — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 79 — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das ortspolizeiliche Verordnungsrecht gemäß § 17.

§ 17

Ortspolizeiliche Verordnungen

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 sind nicht gegeben zur Abwehr oder Beseitigung solcher Mißstände, die wegen ihrer allgemeinen Erscheinung bereits Gegenstand einer gesetzlichen Regelung waren.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.

§ 18

Übertragener Wirkungsbereich

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes oder des Bundes zu besorgen hat.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, im übertragenen Wirkungsbereich an der Vollziehung von Landesgesetzen auf Verlangen der zuständigen Behörde, durch Ermittlungen, Strafvollzugs- und Vollstreckungsakte, Überwachung der Einhaltung landesrechtlicher Vorschriften sowie Ausübung von Zwangsbefugnissen, die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen sind, mitzuwirken, soweit dies die Kräfte der Gemeinde erlauben.

III. HAUPTSTÜCK

Wahl- und Stimmrecht der Gemeindebürger

§ 19

Wahl der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist von den Bürgern der Gemeinde zu wählen.

§ 20

Volksabstimmung

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, kann durch eine Abstimmung der Bürger der Gemeinde entschieden oder verfügt werden (Volksabstimmung). Eine Volksabstimmung ist vom Bürgermeister anzuordnen, wenn es ein Viertel der Bürger der Gemeinde verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

(2) Durch eine Volksabstimmung dürfen weder behördliche noch sonstige Willensäußerungen der Gemeinde, auf Grund deren jemandem ein Recht erwachsen ist, aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Wenn durch eine Grenzänderung dauernd bewohnte Häuser von einer Gemeinde abgetrennt werden sollen, ist die Entscheidung der beteiligten Gemeinden gemäß § 5 Abs. 1 durch Volksabstimmung zu treffen.

(4) Die Äußerung der Gemeinden zu einer Bestandsänderung gemäß § 6 Abs. 1 ist auf Grund einer Volksabstimmung in den betref-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

fenen Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden abzugeben.

§ 21

Volksbefragung

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, können durch eine Abstimmung der Bürger der Gemeinde begutachtet werden (Volksbefragung). Eine Volksbefragung ist vom Bürgermeister anzuordnen, wenn es ein Viertel der Bürger der Gemeinde verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

§ 22

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen nach diesem Hauptstück wird durch ein eigenes Gesetz geregelt.

IV. HAUPTSTÜCK

Organe der Gemeinde

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 23

Bezeichnung der Organe

(1) Organe der Gemeinde sind

- a) der Gemeinderat, der die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ führt,
- b) der Gemeindevorstand und
- c) der Bürgermeister.

(2) Die Geschäfte der Gemeindeorgane sind durch das Gemeindeamt (Marktgemeindeamt, Amt der Stadt) zu besorgen.

(3) Wenn es zweckmäßig erscheint, bestimmte Geschäfte des Gemeindeamtes in einzelnen Ortsteilen der Gemeinde gesondert zu besorgen, kann von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes für die Funktionsdauer der Gemeindevertretung zur Leitung dieser Geschäfte ein Ortsvorsteher bestellt werden. Der Ortsvorsteher muß seinen ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Ortsteil haben und in die Gemeindevertretung wählbar sein.

§ 24

Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sind von der Beratung und Beschlußfassung über einen Ver-

handlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
- b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- d) im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Wenn andere als im Abs. 1 genannte Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Mitgliedes der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes in Zweifel zu ziehen, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden, ob Befangenheit gegeben ist.

(3) Die bloße Rückwirkung einer alle Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes oder einzelne Gruppen derselben oder die Bewohner einzelner Gemeindeteile betreffenden Maßnahme auf die Interessen des einzelnen bildet keinen Befangenheitsgrund.

(4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung, so hat die Landesregierung für die Behandlung dieser Angelegenheit einen Amtsverwalter zu bestellen, wobei der § 85 Abs. 3 und 6 sinngemäß anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Forderungen aus Schäden, für die der Gemeinde die Gemeindevertretung haftet. Wenn der Gemeindevorstand wegen Befangenheit beschlußunfähig ist, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen.

§ 25

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Die Amtsverschwiegenheit besteht nicht für die Mit-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

glieder des Gemeindevorstandes gegenüber der Gemeindevertretung, wenn diese derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(2) Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand können ihre Mitglieder in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im einzelnen Fall von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbinden. Diese Zuständigkeit besitzt der Gemeindevorstand auch hinsichtlich des Bürgermeisters. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 26 Entschädigung

(1) Der Bürgermeister hat Anspruch auf eine angemessene, von der Gemeinde festzusetzende Entschädigung. Die Mitglieder von sonstigen Gemeindeorganen haben Anspruch auf eine Entschädigung, soweit eine solche im Hinblick auf den Umfang ihrer Tätigkeit von der Gemeinde festgesetzt ist.

(2) Entschädigungen gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung festzusetzen. Hiebei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde und der Umfang der Tätigkeit des Bürgermeisters oder sonstiger Mitglieder von Gemeindeorganen zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde kann einem Bürgermeister, wenn er dieses Amt mindestens 15 Jahre ausgeübt hat, einen angemessenen Ruhebezug gewähren. Nach seinem Tod kann seinen Hinterbliebenen ein angemessener Versorgungsbezug gewährt werden.

§ 27 Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister innert zwei Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

(3) Verordnungen der Gemeinde sind, wenn für eine Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen. Hiebei gilt der Abs. 2 sinngemäß.

2. Abschnitt Gemeindevertretung

§ 28 Allgemeines

(1) In Städten führt die Gemeindevertretung die Bezeichnung „Stadtvertretung“.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“, in Städten die Bezeichnung „Stadtvertreter“.

§ 29 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

bis zu	500 Einwohnern	. . .	9
mit 501 bis	1.000 Einwohnern	. . .	12
mit 1.001 bis	1.500 Einwohnern	. . .	15
mit 1.501 bis	2.000 Einwohnern	. . .	18
mit 2.001 bis	2.500 Einwohnern	. . .	21
mit 2.501 bis	5.000 Einwohnern	. . .	24
mit 5.001 bis	8.000 Einwohnern	. . .	27
mit 8.001 bis	11.000 Einwohnern	. . .	30
mit 11.001 bis	15.000 Einwohnern	. . .	33
mit mehr als	15.000 Einwohnern	. . .	36.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach dem letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln. Seit der letzten Volkszählung allenfalls eingetretene Änderungen des Gemeindegebietes sind hiebei zu berücksichtigen.

§ 30 Funktionsdauer

(1) Die Funktionsdauer der Gemeindevertretung beträgt fünf Jahre. Die Funktionsdauer beginnt mit dem Gelöbnis der Gemeindevertreter in der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Gelöbnis der neu gewählten Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretung kann in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Gemeindevertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihre Auflösung beschließen. Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch Abgang der Gemeindevertreter und deren Ersatzmänner erledigt ist, verlieren auch alle übrigen Gemeindevertreter ihr Mandat. Hiebei ist der zweite Satz des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die im Falle des Abs. 2 neu gewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der Funktionsdauer im Amt. Falls jedoch innert sechs Monaten vor den allgemeinen Gemeindevertretungswahlen in einer Gemeinde Neuwahlen gemäß Abs. 2 stattgefunden haben, unterbleibt in diesen Gemeinden die allgemeine Wahl. Die Gemeindevertretung bleibt in diesem Falle bis zum Ende der folgenden Funktionsdauer im Amt.

§ 31

Konstituierende Sitzung

(1) Die neu gewählten Gemeindevertreter sind durch den Leiter der für Gemeindewahlen zuständigen Gemeindewahlbehörde spätestens in der vierten Woche nach dem Wahltag und im Falle einer Anfechtung des Wahlergebnisses, sofern nicht Neuwahlen durchzuführen sind, innert einer Woche nach der rechtskräftigen Entscheidung zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) In der konstituierenden Sitzung hat der Leiter der für Gemeindewahlen zuständigen Gemeindewahlbehörde bis nach der Wahl des Bürgermeisters den Vorsitz zu führen.

§ 32

Gelöbnis

(1) Die Gemeindevertreter haben in der konstituierenden Sitzung vor dem Leiter der für Gemeindewahlen zuständigen Gemeindewahlbehörde folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde . . . nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

(2) Ist der Leiter der für Gemeindewahlen zuständigen Gemeindewahlbehörde gleichzeitig Gemeindevertreter, so hat er das Gelöbnis gemäß Abs. 1 nach Ablegung des Gelöbnisses der übrigen Gemeindevertreter vor diesen abzulegen.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist jedoch zulässig.

(4) Später eintretende Gemeindevertreter und Ersatzmänner haben das Gelöbnis in der ersten Gemeindevertretungssitzung, an der sie teilnehmen, vor dem Bürgermeister abzulegen.

§ 33

Ausübung des Mandates

(1) Die Gemeindevertreter sind in Ausübung ihres Mandates frei und an keine Weisungen gebunden.

(2) Wird gegen einen Gemeindevertreter wegen einer strafbaren Handlung, durch die das Wahlrecht zur Gemeindevertretung ausgeschlossen wird, ein Strafverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf er für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat nicht ausüben, es sei denn, daß der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eines Dritten unmittelbar verursacht worden ist.

(3) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, den Bürgermeister von der Einleitung und Beendigung eines gegen sie gerichteten Verfahrens gemäß Abs. 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Solange ein Gemeindevertreter sein Mandat nicht ausüben darf, hat der Bürgermeister an Stelle dieses Gemeindevertreters den gemäß § 37 einzuberufenden Ersatzmann einzuberufen.

§ 34

Mandatsverlust und Mandatsverzicht

(1) Ein Gemeindevertreter ist seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn

- a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;
- b) er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- c) er das Gelöbnis nicht leistet;
- d) er wegen des Verhandlungsgegenstandes oder aus anderen sachlich nicht gerechtfertigten Gründen zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Bürgermeisterwahl entfernt;
- e) er sich ohne triftigen Grund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt insbesondere ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Gemeindevertretung.

(2) Der Mandatsverlust ist durch den Leiter der für Gemeindewahlen zuständigen Bezirkswahlbehörde auszusprechen.

(3) Ein Gemeindevertreter kann auf die Ausübung seines Mandates verzichten. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er vom verzichtenden Gemeindevertreter schriftlich erklärt und selbst eingebracht wird.

§ 35

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, zu Sitzungen einzuberufen.

(2) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung innert einer Woche einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Gemeindevertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe einer Begründung verlangt.

(3) Die Einberufung muß den Gemeindevertretern schriftlich und mindestens zwei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, kann diese Frist bis auf zwölf Stunden verkürzt werden. Dies ist jedoch nicht zulässig für Sitzungen, bei denen der Vorschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt oder Gemeindeorgane gewählt werden.

(4) In der Einberufung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) bekanntzugeben.

(5) Bei Abwesenheit eines Gemeindevertreters kann die Einberufung auch an dem Zusteller bekannte erwachsene Dienstnehmer oder zur Familie gehörige Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

(6) Werden Personen nach Abs. 5 nicht angetroffen, so kann die Einberufung dem in demselben Haus wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

(7) Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so ist die Einberufung beim Gemeindeamt zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die Anzeige ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(8) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung der Einberufung hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

§ 36

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer Sitzung der Gemeindevertretung hat der Bürgermeister festzusetzen. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen im Falle des Abs. 2, zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände kann nach Festsetzung der Tagesordnung nur mehr durch die Gemeindevertretung abgeändert werden.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Gemeindevertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn dies die Gemeindevertretung vor Eingang in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und mit Zustimmung des Bürgermeisters beschließt.

(4) Wenn auf der Tagesordnung ein Gegenstand mit der Bezeichnung „Bericht“, „Allfälliges“ oder dergleichen steht, dürfen hiebei keine Beschlüsse gefaßt werden.

(5) Die Tagesordnung für eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

§ 37

Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmännern

(1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Gemeindevertreter an der Teilnahme verhindert, so hat er dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Wenn Gemeindevertreter verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, hat der Bürgermeister unverzüglich an deren Stelle und mit deren Rechten die Ersatzmänner in der Reihenfolge zu der Sitzung einzuberufen, in der sie nach den Bestimmungen über die

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Wahl zur Gemeindevertretung auf freierwerdende Gemeindevertretungssitze nachrücken.

(3) Wenn es sich um ein auf einer Parteiliste erlangtes Mandat handelt, darf nur ein Ersatzmann derselben Parteiliste zu der Sitzung einberufen werden.

§ 38 Beschlußfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Gemeindevertreter ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und zur Zeit der Beschlußfassung mindestens die Hälfte der Gemeindevertreter anwesend ist. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.

(2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit kann unter Berufung darauf zur Behandlung derselben Tagesordnung eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung muß wenigstens zwölf Stunden vorher einberufen werden und ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindevertreter anwesend ist.

(3) Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden.

§ 39 Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß der Gemeindevertretung ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Abstimmung hat durch Erheben der Hand oder Aufstehen von den Sitzen zu erfolgen. Wenn dies gesetzlich festgelegt ist oder wenn es die Gemeindevertretung beschließt, ist geheim oder namentlich abzustimmen. Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten, ausgenommen bei Wahlen, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(4) Die Gemeindevertreter haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 40 Verhandlungssprache

Die Verhandlungssprache der Gemeindevertretung ist die deutsche Sprache.

§ 41 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten bedarf jedoch der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister kann bei Festsetzung der Tagesordnung Gegenstände ausnahmsweise in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen, wenn die Geheimhaltung der Beratung oder Beschlußfassung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist oder eine freie Beratung oder Beschlußfassung sonst nicht gewährleistet erscheint. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch die Gemeindevertretung die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Gemeindevertreter kann die Öffentlichkeit auch durch die Gemeindevertretung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn es sich um Angelegenheiten der im Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

(4) Wenn der Voranschlag oder Rechnungsabschluß der Gemeinde behandelt wird oder bei der Wahl von Gemeindeorganen, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(5) Anträge auf Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung und auf Ausschluß der Öffentlichkeit sowie Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(6) Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist die Beratung vertraulich. Die Gemeindevertretung kann außerdem die Vertraulichkeit der Beschlußfassung beschließen.

(7) Wer die Vertraulichkeit gemäß Abs. 6 verletzt, kann von der Gemeindevertretung von der Teilnahme an höchstens drei weiteren Sitzungen der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§ 42 Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat insbesondere zu enthalten

- a) die Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeindevertreter;
- b) Ort sowie Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;

- c) die Namen des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- d) die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
- e) die Genehmigung, Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
- f) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Dieses ist bei Entscheidungen und Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten namentlich anzuführen.

(2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist von der Gemeindevertretung ein aus ihrer Mitte gewählter Schriftführer oder ein Gemeindebediensteter zu betrauen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufzulegen.

(5) Den Gemeindevertretern steht es frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen ist.

(6) Die Einsichtnahme in Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(7) Soweit nicht § 27 Anwendung findet, sind die Beschlüsse der Gemeindevertretung, die in öffentlichen Sitzungen gefaßt wurden, an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen. Der § 27 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Verhandlungsschriften über nicht-öffentliche Gemeindevertretungssitzungen sind gesondert zu führen. Die Abs. 1 bis 3 und 5 gelten sinngemäß.

(9) Die Verhandlungsschriften sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 43

Vorsitz und Sitzungspolizei

(1) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung hat der Bürgermeister zu führen. Er hat die Sitzungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen. Bei Ausübung der Sitzungspolizei hat der Vorsitzende jederzeit, auch während der Rede eines Gemeindevertreters, das Recht, das Wort zu ergreifen. Der Redner hat hierauf seine Rede solange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat.

(2) Maßnahmen der Sitzungspolizei sind bei Abschweifungen von der Sache der Ruf zur Sache, bei Reden, die den Anstand verletzen oder einen strafbaren Tatbestand begründen, der Ruf zur Ordnung.

(3) Nach zweimaligem Ruf zur Sache oder nach dem Ruf zur Ordnung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter, der gegen Anstand, Sitte oder die Verhandlungsdisziplin schwer verstößt oder die übrigen Gemeindevertreter in ihrer Arbeit absichtlich behindert, von der Teilnahme an dieser oder auch an mehreren, höchstens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausschließen. Eine solche Verfügung des Vorsitzenden kann die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung auf Grund eines aus ihrer Mitte gestellten Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise aufheben.

(5) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung schließen.

(6) Bei Störungen von Sitzungen der Gemeindevertretung durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die Entfernung der Zuhörer erstreckt sich auf Presse- und Rundfunkberichterstatter nur dann und insoweit, als sie an der Ruhestörung beteiligt waren.

§ 44

Geschäftsordnung

(1) Bei der Abstimmung gehen Anträge auf Schluß der Rednerliste oder der Aussprache, auf Vertagung des Gegenstandes oder Übergang zur Tagesordnung allen anderen Anträgen voraus. Über die Reihenfolge der Ab-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

stimmung solcher Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(2) Hierauf ist zuerst über die abändernden Anträge abzustimmen. Über weitergehende Anträge ist jedoch stets vor den weniger weitgehenden abzustimmen. Im Streitfalle hat der Vorsitzende zu entscheiden, welcher Antrag als weitergehend anzusehen ist.

(3) Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen.

(4) Ablehnungsanträge sind unzulässig.

(5) Die Gemeindevertretung hat das Recht, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Diese kann insbesondere nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Redeordnung, über Anträge auf Geschäftsbehandlung und über die Ausübung der Sitzungspolizei enthalten.

§ 45 Aufgaben

(1) Eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

a) in behördlichen Angelegenheiten:

1. Antrag auf vorläufige Verwaltung bei Grenzstreitigkeiten (§ 4 Abs. 2),
2. Änderungen der Grenzen der Gemeinde (§ 5 Abs. 1),
3. Vereinbarungen bei Bestandsänderungen (§ 6 Abs. 2),
4. Ernennung von Ehrenbürgern und Verleihung des Ehrenringes (§ 8),
5. Festsetzung von Inhalt und Form des Gemeindewappens, Bewilligung zur Führung oder Verwendung des Gemeindewappens sowie Untersagung der Verwendung des Gemeindewappens (§ 9),
6. Führung einer Fahne (§ 11),
7. Äußerung zur Änderung des Namens der Gemeinde (§ 13),
8. Bezeichnung von Örtlichkeiten und Straßen, Art der Gebäudenummerierung sowie Kostenersatz (§ 14),
9. Antrag auf Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an eine staatliche Behörde (§ 16 Abs. 3),
10. Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 17),
11. Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters und der Mitglieder von

sonstigen Gemeindeorganen sowie eines Ruhebezuges des Bürgermeisters oder seiner Hinterbliebenen (§ 26),

12. Bestimmung der Urkundenfertiger (§ 64),
13. Äußerung zur Bildung eines Gemeindeverbandes (§ 89),
14. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
15. Ausübung der in den verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse,
16. Anerkennung sowie Geltendmachung von Forderungen aus der Amtshaftung des Bürgermeisters oder der Mitglieder des Gemeindevorstandes,
17. Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen, soweit die Einhebung gesetzlich der Gemeinde zusteht;

b) in anderen Angelegenheiten:

1. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache,
2. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, deren Wert 25 v. H. des hierfür vorgesehenen Voranschlagsansatzes oder 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt,
3. Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten auf Kosten der Gemeinde sowie Vergebung von Arbeiten, wenn deren Betrag in der Gesamtrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 25 v. H. des hierfür vorgesehenen Voranschlagsansatzes oder 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt,
4. Abbruch von Gemeindebauten,
5. Aufnahme von Darlehen einschließlich Krediten in laufender Rechnung,
6. Umwandlung von Schulden,
7. Übernahme einer Haftung,
8. Gewährung von Darlehen,
9. vertragsmäßige Verfügung über die Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Abgaben,

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

10. Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 1 v. T. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt,
 11. Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen,
 12. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen,
 13. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
 14. Beitritt der Gemeinde zu und der Austritt aus einer Genossenschaft,
 15. Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde haften, und Verzicht auf ein der Gemeinde zustehendes Recht, es sei denn, daß einem Dritten ein Rechtsanspruch auf Aufhebung dieses Rechtes zusteht,
 16. Anstrengung und Abstreichen von Rechtsstreiten, Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreiten sowie Bestellung von Rechtsvertretern hiezu, soweit der Gegenstand die jeweilige bezirksgerichtliche Wertgrenze übersteigt,
 17. Beteiligung der Gemeinde an einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmung,
 18. Umwandlung von Gemeindewald in eine andere Kultur und Holzfällungen, die den regelmäßigen Ertrag übersteigen,
 19. Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha sowie von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ferner von Gebäuden oder Wohnungen auf mehr als sechs Jahre,
 20. Antritt einer Erbschaft ohne die Rechtswohltat des Inventars oder Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung,
 21. Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung eines zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragenen Rechtes,
 22. Errichtung und Auflassung von Gemeindegemeinschaften, wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Gemeindegemeinschaften sowie Erlassung von Bestimmungen für deren Verwaltung und Benützung,
 23. Anstellung von leitenden und solchen Angestellten, die mindestens eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die Zusicherung der Unkündbarkeit und Altersversorgung hinsichtlich Dienstnehmern der Gemeinde, die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind;
- c) die ihr nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes und nach Bestimmungen anderer Gesetze ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gemeindevertretung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, das ihr zustehende Beschlußrecht in Angelegenheiten des Abs. 1 lit. b mit Ausnahme der Z. 15 an den Gemeindevorstand abtreten. Wenn es sich hierbei um finanzielle Verpflichtungen handelt, darf eine Übertragung nur soweit erfolgen, daß im Einzelfall 5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.

§ 46

Ausschüsse, Allgemeines

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann die Gemeindevertretung nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse bestellen

- a) zur Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung;
- b) zur Überwachung der Gemeindeverwaltung.

(2) Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses sind aus der Mitte der Gemeindevertreter oder deren Ersatzmänner nach dem Verhältniswahlrecht unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Gemeindevorstandes zu wählen. Für Ausschussmitglieder sind in gleicher Weise eine erforderliche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses haben, sofern die Gemeindevertretung nicht selbst einen Obmann und Obmann-Stellvertreter bestellt, aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu wählen.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Als Obmann und Obmann-Stellvertreter dürfen jedoch Ersatzmänner der Gemeindevertretung nicht gewählt werden. Den Vorsitz im Ausschuß hat der Obmann oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu führen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Obmann eines Ausschusses auf Verlangen die für die Tätigkeit des Ausschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die einschlägigen Akten und sonstigen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(5) Den Mitgliedern eines Ausschusses gemäß Abs. 1 lit. b steht das Recht zu, in die einschlägigen Akten und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die mit der Führung der betreffenden Angelegenheiten betrauten Organe der Gemeinde sind verpflichtet, den Ausschußmitgliedern jeden gewünschten Aufschluß zu geben.

(6) Der Obmann hat den Ausschuß nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich. Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 24, 25, 35 bis 40, 41 Abs. 7 und 42 bis 44 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben dem Obmann des Ausschusses zukommen.

§ 47

Prüfungsausschuß

(1) Die Gemeindevertretung hat zur Überwachung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der Gemeindeanstalten, Betriebe und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuß zu wählen. Mitglieder des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung, die mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betraut sind, dürfen dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß hat die Gebarung in bezug auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(3) Neben der Überprüfung des Rechnungsabschlusses ist die Gebarung mindestens zweimal jährlich, einmal hievon unvermutet, sowie außerdem bei jedem Wechsel der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person zu überprüfen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung ein schriftlicher Bericht ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Vor der

Vorlage an die Gemeindevertretung ist dem Bürgermeister und der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person Gelegenheit zur Erstattung einer Genäußerung zu geben.

3. Abschnitt

Gemeindevorstand

§ 48

Allgemeines

(1) In Städten führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes führen die Bezeichnung „Gemeinderat“, in Städten die Bezeichnung „Stadtrat“.

§ 49

Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes hat die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung festzusetzen. Diese Zahl muß mindestens drei betragen, darf aber im übrigen den vierten Teil der Zahl der Gemeindevertreter nicht übersteigen.

§ 50

Wahl

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind einzeln aus der Mitte der Gemeindevertreter auf die Funktionsdauer der Gemeindevertretung durch Stimmzettel zu wählen. Die Funktionsdauer endet nach der Wahl des neuen Gemeindevorstandes.

(2) Gehören der Gemeindevertretung Vertreter verschiedener Parteifractionen an, so sind die zu besetzenden Stellen des Gemeindevorstandes auf diese Parteien in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Verteilung der Gemeindevertretungsmandate aufzuteilen. Jede Parteifraction hat die von ihr in den Gemeindevorstand zu entsendende Vertretung vor der Wahl vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist schriftlich zu erstatten und muß von der Mehrheit der der Fraction angehörenden Gemeindevertreter unterzeichnet sein. Stimmen, die nicht für diesen Wahlvorschlag abgegeben werden, sind ungültig. Erstattet eine Parteifraction keinen vorschriftsmäßigen Vorschlag, obwohl ihr dazu Gelegenheit geboten war, so gilt dies als Verzicht. In einem solchen Falle hat die Wahl in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Bürger-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

meisters durch die gesamte Gemeindevertretung zu erfolgen.

(3) Wenn die Gemeindevertretung, ohne daß Wahlvorschläge von Parteien vorgelegt sind, gewählt wurde oder wenn alle Gemeindevertreter derselben Partei angehören, sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes in je einem gesonderten Wahlakt mit absoluter Stimmenmehrheit in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters zu wählen.

(4) Von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgenommen sind

- a) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ihres Amtes als Bürgermeister oder als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren;
- b) Personen, die im ersten oder zweiten Grad mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder verschwägert sind.

§ 51

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl des Gemeindevorstandes kann von jedem hiebei Wahlberechtigten binnen einer Woche nach ihrer Durchführung wegen unrichtiger Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluß waren, bei der für Gemeindevahlen zuständigen Bezirkswahlbehörde schriftlich angefochten werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde steht binnen einer Woche nach ihrer Zustellung die Berufung offen, die bei der Bezirkswahlbehörde einzubringen ist.

(3) Über die Berufung hat die für Gemeindevahlen zuständige Landeswahlbehörde in oberster Instanz zu entscheiden.

§ 52

Amtsverlust und Amtsverzicht

(1) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes verliert sein Amt, wenn es sein Gemeindevertretungsmandat verliert.

(2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können ihr Amt jederzeit freiwillig durch eine schriftliche Erklärung zurücklegen. Diese Erklärung ist vom Mitglied selbst an den Bürgermeister zu richten, der hierauf das Gemeindevorstandsmitglied seines Amtes zu entheben hat.

(3) Im Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes ist die frei gewordene Stelle ehestens durch eine Neuwahl zu besetzen, für welche die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 53

Geschäftsordnung

(1) Der Gemeindevorstand hat seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nichtöffentlichen Sitzungen zu fassen. Die Beratung ist vertraulich.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand nach Bedarf einzuberufen. Die Ladungen müssen wenigstens zwölf Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein.

(3) Über die Beschlüsse des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht jedem Gemeindevertreter offen.

(4) Im übrigen gelten für den Gemeindevorstand die Bestimmungen der §§ 35 bis 40, 41 Abs. 7 und 42 bis 44 sinngemäß.

§ 54

Aufgaben

(1) Dem Gemeindevorstand obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

(2) Der Gemeindevorstand kann die Berichterstattung oder Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten des Abs. 1, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, dem Bürgermeister übertragen. Hievon ausgenommen ist die Befugnis gemäß Abs. 3.

(3) Kann in dringenden Fällen der Beschluß der Gemeindevertretung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, namens der Gemeindevertretung tätig zu werden. Diese Ermächtigung gilt nicht für den Voranschlag und Rechnungsabschluß der Gemeinde.

(4) Verfügungen gemäß Abs. 3 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom Bürgermeister der Gemeindevertretung in der nächstfolgenden

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben der Gemeindevertretung verantwortlich.

4. Abschnitt Bürgermeister

§ 55 Wahl

(1) Die Gemeindevertretung hat in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Gemeindevorstandes den Bürgermeister durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit der Anwesenden zu wählen.

(2) Der Bürgermeister muß in die Gemeindevertretung wählbar sein. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind jedoch die im § 50 Abs. 4 genannten Personen.

(3) Kommt beim ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

(4) Falls sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen.

(5) Beim dritten Wahlgang haben sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Wahlpunkte (Stimmen), wer in den dritten Wahlgang einzubeziehen ist. Bei gleicher Wahlpunktezahl (Stimmenzahl), in Ermangelung solcher Zahlen oder, wenn der zu Wählende nicht Gemeindevertreter ist, entscheidet das Los. Jede Stimme, die beim dritten Wahlgang auf andere Personen entfällt, ist ungültig.

(6) Ergibt sich auch beim dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet die höhere Zahl der bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Wahlpunkte (Stimmen), wer als gewählt gilt. Bei gleicher Wahlpunktezahl (Stimmenzahl), in Ermangelung solcher Zahlen oder, wenn der zu Wählende nicht Gemeindevertreter ist, entscheidet das Los.

(7) Falls der Bürgermeister nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, stehen ihm außer dem Stimmrecht alle übrigen Rechte und

Pflichten eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes ungeschmälert zu.

(8) Falls der Bürgermeister nicht Gemeindevertreter ist, stehen ihm außer dem Stimmrecht alle übrigen Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters ungeschmälert zu. Ein solcher Bürgermeister hat das nach § 32 Abs. 1 vorgeschriebene Gelöbnis in der ersten Gemeindevertretungssitzung, an der er teilnimmt, vor der Gemeindevertretung abzugeben.

(9) Für die Anfechtung der Wahl des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen des § 51 sinngemäß.

§ 56 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung hat in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Bürgermeisters ein Mitglied des Gemeindevorstandes als Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

(2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „Vizebürgermeister“.

(3) Der Vizebürgermeister hat den Bürgermeister bei dessen Verhinderung in allen dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben zu vertreten.

(4) Bei der Wahl des Vizebürgermeisters sind die Bestimmungen des § 55 Abs. 3 bis 6 und 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 57 Funktionsdauer

(1) Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister sind auf die Funktionsdauer der Gemeindevertretung zu wählen. Ihre Funktion beginnt mit ihrem Gelöbnis und endet mit dem Gelöbnis des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode.

(2) Erlischt das Mandat des Bürgermeisters oder des Vizebürgermeisters vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsdauer nach den Bestimmungen der §§ 55 und 56 vorzunehmen.

§ 58 Gelöbnis

(1) Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister haben ehestens nach ihrer Wahl vor dem Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten und in dem

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

der Gemeinde durch Gesetz übertragenen Wirkungsbereich die Weisungen der staatlichen Behörden nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen."

(2) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 59

Verhinderung des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters

Sind der Bürgermeister und der Vizebürgermeister an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so haben die Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, mangels an Gemeindevorstandsmitgliedern der Gemeindevertreter mit der höchsten Zahl der bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Wahlpunkte (Stimmen), die Funktion des Bürgermeisters auszuüben. Bei gleicher Wahlpunktezahl (Stimmenzahl) entscheidet das Los. In Ermangelung solcher Zahlen hat der an Jahren älteste Gemeindevertreter die Funktion des Bürgermeisters auszuüben.

§ 60

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Dem Bürgermeister obliegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

- a) die Vertretung der Gemeinde nach außen;
- b) die Besorgung der ihm durch dieses Gesetz oder andere Gesetze übertragenen Aufgaben;
- c) die Besorgung der ihm vom Gemeindevorstand gemäß § 54 Abs. 2 übertragenen Aufgaben;
- d) die Durchführung der durch Volksabstimmung und durch Kollegialorgane der Gemeinde gefaßten Beschlüsse;
- e) die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten;
- f) die Leitung des Gemeindeamtes als dessen Vorstand.

(2) Als Vorstand des Gemeindeamtes obliegen dem Bürgermeister

- a) die notwendige personelle Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen des Dienstpostenplanes;
- b) die notwendige sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen der im Voranschlag bereitgestellten Kredite;
- c) die dienstrechtliche Behandlung der Gemeindebediensteten, soweit in diesem Ge-

setz oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist;

- d) die Verfügung über die Verwendung der Gemeindebediensteten.

(3) Kann in dringenden Fällen der Beschluß des Gemeindevorstandes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, so ist der Bürgermeister berechtigt, namens des Gemeindevorstandes tätig zu werden.

(4) Verfügungen gemäß Abs. 3 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom Bürgermeister dem Gemeindevorstand in der nächstfolgenden Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Bürgermeister kann ihm zustehende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an Mitglieder des Gemeindevorstandes übertragen. Hierbei sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(6) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben der Gemeindevertretung verantwortlich.

§ 61

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister hat die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen. Er ist hierbei in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich. In den Angelegenheiten der Bundesvollziehung ist er an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(3) Die vom Bürgermeister mit der Vollziehung von Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beauftragten Mitglieder des Ge-

meinevorstandes sind wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich und können durch diese wegen Verletzung ihrer Amtspflichten mit Ordnungsstrafen bis zu 5000 S bestraft oder ihres Amtes verlustig erklärt werden. Hiedurch wird die Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung nicht berührt.

§ 62

Hemmung des Vollzuges

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorgans der Gemeinde ein Gesetz verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und innert zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat der Bürgermeister den Beschluß durchzuführen und unverzüglich die Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorgans der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er, soweit es sich nicht um eine behördliche Angelegenheit handelt, mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand ehestens zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung in die nächste Gemeindevertretungssitzung einzubringen. Wiederholt oder bestätigt die Gemeindevertretung den Beschluß, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

§ 63

Vollstreckung

(1) Der Bürgermeister hat fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige Geldleistungen auf Grund von Bescheiden von Gemeindeorganen nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden von Gemeindeorganen hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst zu vollstrecken oder die Bezirksverwaltungsbehörde um deren Vollstreckung zu ersuchen.

§ 64

Urkundenfertigung

(1) Urkunden, die privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten beinhalten, bedürfen der Unterschrift des Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt oder für die eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, so muß sie vom Bürgermeister, einem Mitglied des Gemeindevorstandes und zwei Gemeindevertretern unterfertigt werden. In der Urkunde muß auch der Beschluß der Gemeindevertretung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung angeführt werden.

(3) Eine Verpflichtung der Gemeinde tritt nur ein, wenn die Vorschriften der Abs. 1 und 2 eingehalten wurden.

V. HAUPTSTÜCK

Wirtschaft der Gemeinde

1. Abschnitt

Vermögensverwaltung

§ 65

Wirtschaftsgrundsatz

Die Wirtschaft der Gemeinde ist so zu führen, daß die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Verwaltung möglichst gesichert ist.

§ 66

Gemeindevermögen

(1) Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten und, soweit es sich um ertragsfähiges Vermögen handelt, nutzbringend zu verwalten.

(2) Vermögenswerte dürfen nur erworben werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

(3) Vermögenswerte dürfen nur veräußert werden, wenn sie oder ihr Ertrag zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde in absehbarer Zeit nicht notwendig sind.

§ 67

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Die Gemeinde darf eine wirtschaftliche Unternehmung nur betreiben, wenn dies den

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Diesen Grundsätzen entspricht der Betrieb einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde insbesondere nicht, wenn

- a) die Unternehmung zur Befriedigung eines Bedarfes der Bevölkerung der Gemeinde nicht erforderlich ist;
- b) der Zweck der Unternehmung in gleicher Weise durch einen anderen erfüllt wird oder voraussichtlich erfüllt werden kann;
- c) die Art und der Umfang der Unternehmung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

(2) Eine Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmungen ist nur zulässig, wenn dies den im Abs. 1 bezeichneten Grundsätzen entspricht.

§ 68

Vermögensnachweis

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind durch den Bürgermeister laufend zu erfassen und in Übersicht zu halten.

(2) Im Vermögensnachweis sind alle Vermögensbestände und Verbindlichkeiten angemessen zu bewerten.

(3) Die Landesregierung hat im Bedarfsfalle durch Verordnung Bestimmungen über eine einheitliche Form des Vermögensnachweises und Richtlinien über die Bewertung zu erlassen.

2. Abschnitt

Haushaltsführung

§ 69

Allgemeines

(1) Der Voranschlag hat die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes zu bilden. Er hat zu enthalten

- a) eine Schätzung der zu erwartenden öffentlich- und privatrechtlichen Einnahmen,
- b) eine Schätzung der gesetzlich vorgeschriebenen und der auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben,
- c) eine Ermächtigung zu privatrechtlichen Ausgaben in bestimmter Höhe.

(2) Die Höhe der Ausgaben gemäß Abs. 1 lit. c ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 65 festzulegen.

(3) Der Voranschlag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu erstellen und so rechtzeitig zu beschließen, daß er mit Beginn des Jahres in Wirksamkeit treten kann. Der Voranschlagsentwurf ist vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung bis spätestens 1. Dezember des vorausgehenden Jahres vorzulegen.

(4) Die Landesregierung hat im Bedarfsfalle durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haushaltsführung, insbesondere über Veranschlagung, Haushaltsausgleich, Rücklagegebarung, Verwahrgelder, Form und Inhalt der Zahlungs- und Empfangsaufträge, Anweisung, Umfang der Rechnungslegung, Kassenabschluß und Beilagen zum Rechnungsabschluß, zu erlassen.

§ 70

Einwendungen gegen den Voranschlag

(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Voranschlag ist der Landesregierung ehestens zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung kann binnen sechs Wochen nach Einlangen des Voranschlages Einwendungen gegen den Voranschlag erheben, wenn dieser die Voraussetzungen des § 69 nicht erfüllt.

(2) Der Voranschlag tritt in Wirksamkeit, wenn

- a) die Landesregierung erklärt, keine Einwendungen gemäß Abs. 1 zu erheben;
- b) die Landesregierung innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 keine Einwendungen erhebt;
- c) im Falle von Einwendungen gemäß Abs. 1 die Gemeindevertretung den Beschluß über den Voranschlag wiederholt oder den Einwendungen voll Rechnung trägt.

§ 71

Voranschlagsprovisorium

(1) Wurde der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen, so hat die Gemeindevertretung für die Höchstdauer der ersten Hälfte des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

(2) Solange ein solcher Beschluß der Gemeindevertretung nicht vorliegt, ist der Gemeindevorstand in der ersten Hälfte des Haushaltsjahres ermächtigt,

- a) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abgaben der Gemeinde nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuheben;

- b) zur Leistung der Ausgaben nach § 69 Abs. 1 lit. b sowie der laufenden Ausgaben, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf die Dauer von höchstens neun Monaten einen Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

(3) Wurde der Voranschlag auch nach Ablauf des ersten Halbjahres nicht beschlossen, so kann die Landesregierung einen Amtsverwalter bestellen, der den Gemeindevoranschlag an Stelle der Gemeindevertretung unter Bedachtnahme auf § 69 festzulegen hat. Die Bestimmungen des § 88 Abs. 3 und 6 gelten sinngemäß.

§ 72

Abweichungen vom Voranschlag, Nachtragsvoranschlag

(1) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister berechtigt, den bei einem Voranschlagsansatz vorgesehenen Kredit ganz oder teilweise für Zwecke eines anderen Voranschlagsansatzes zu verwenden (Kreditübertragung).

(2) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres unaufschiebbare Ausgaben, die in dem einschlägigen Voranschlagsansatz keine Bedeckung finden, so hat der Bürgermeister, sofern die Ausgaben den Voranschlagsansatz um mehr als 5 v. H. übersteigen, hierüber unter gleichzeitiger Stellung eines Bedekungsantrages einen Beschluß der Gemeindevertretung einzuholen (Kreditüberschreitung). Ausgaben, die den Voranschlagsansatz um nicht mehr als 5 v. H. übersteigen, dürfen mit Zustimmung des Gemeindevorstandes vorgenommen werden, wenn bei einem anderen Voranschlagsansatz ein Betrag in dieser Ausgabenhöhe eingespart wird.

(3) Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, für den im Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, oder zeigt sich, daß die Gebärung mit einem Fehlbetrag abschließen wird, so hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung den Entwurf eines Nachtrages zum Voranschlag vorzulegen und die zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der Gebärung erforderlichen Anträge zu stellen (Nachtragsvoranschlag).

(4) Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen der §§ 69 und 70 sinngemäß.

§ 73

Durchführung des Voranschlages

(1) Die vorgesehenen Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Das Anweisungsrecht für Zahlungen der Gemeinde steht dem Bürgermeister zu. Für Zahlungen in Höhe von mehr als 0,5 v. T. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres darf der Bürgermeister das Anweisungsrecht nicht übertragen. An Personen gemäß § 75 Abs. 3 darf das Anweisungsrecht nicht übertragen werden. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, hat sein Stellvertreter anzuweisen.

(3) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf die Dauer von höchstens neun Monaten Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen ein Zehntel der im Voranschlag vorgesehenen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 74

Rechnungsabschluß

(1) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß zu erstellen und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Gemeindevertretung vorzulegen.

(2) Der Rechnungsabschluß hat den Kasensabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensaufstellung zu umfassen. Der Kasensabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten. Sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. Ferner sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen.

(3) Der Rechnungsabschluß ist vom Bürgermeister unverzüglich nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt
Rechnungsführung

§ 75
Kassenführung

(1) Sofern mit der Leitung der Kassen-geschäfte nicht ein Gemeindebediensteter beauftragt ist, hat die Gemeindevertretung damit eine in die Gemeindevertretung wählbare Person zu betrauen.

(2) Zahlungen dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Bürgermeisters oder sonst anweisungsberechtigter Personen geleistet werden.

(3) Barzahlungen an die Gemeinde dürfen nur die im Abs. 1 genannte Person oder andere von der Gemeindevertretung ausdrücklich dazu ermächtigte Personen entgegennehmen. Die Namen der zur Entgegennahme von Barzahlungen ermächtigten Personen sind im Gemeindeamt durch Anschlag kundzumachen.

(4) Die Funktion einer der im Abs. 1 und 3 genannten Person darf nicht durch den Bürgermeister ausgeübt werden.

(5) Die Landesregierung hat im Bedarfs-falle durch Verordnung nähere Vorschriften über die Rechnungs- und Kassenführung, insbesondere über Zahlungsvollzug, Geldver-waltung, Brutto- und Durchlaufverrechnung, Überschüsse und Fehlbeträge, zu erlassen und hiebei auch die Verwendung bestimmter Vordrucke anzuordnen.

§ 76
Buchführung

(1) Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die in diesem Ge-setz vorgesehenen Prüfungen der Kassen-bestände und für die Erstellung des Rech-nungsabschlusses dienen kann.

(2) Der Bürgermeister darf die Buchhal-tungsgeschäfte nicht unmittelbar selbst führen.

VI. HAUPTSTÜCK
Aufsicht über die Gemeinde

§ 77
Allgemeines

(1) Das Land hat die staatliche Aufsicht über die Gemeinde dahin auszuüben, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungs-bereiches die Gesetze und Verordnungen des

Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Soweit in diesem Hauptstück von An-gelegenheiten der Gemeinde die Rede ist, sind darunter jene zu verstehen, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung zuge-hören.

(3) Wenn von der Gemeinde Maßnahmen rechtswidrig gesetzt oder unterlassen werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes Abhilfe zu schaffen.

(4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer den Fällen der §§ 79 und 87 nie-mandem ein Rechtsanspruch zu.

(5) Bei Ausübung der Aufsicht sind er-worbene Rechte Dritter insoweit zu schonen, als hiedurch die Erreichung des Aufsichts-zieles gemäß Abs. 1 noch gewährleistet er-scheint.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, zu den Sitzungen der Gemeindevertretung Ver-treter zu entsenden, die hiebei nach An-meldung beim Vorsitzenden das Wort er-greifen dürfen.

§ 78
Auskunftsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die im einzelnen Falle ver-langten Auskünfte zu erteilen und Über-prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

§ 79
Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Ge-meindeorgans in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen dagegen Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erheben. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schrift-lichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder tele-grafisch beim Gemeindeamt oder bei der Auf-sichtsbehörde einzubringen. Sie hat den Be-scheid zu bezeichnen, gegen den sie sich rich-tet, und einen begründeten Antrag zu ent-halten. Wird die Vorstellung beim Gemeinde-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

amt eingebracht, so ist sie ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde mit einer Gegenäußerung vorzulegen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Ersuchen des Einschreiters ist die aufschiebende Wirkung vom Gemeindeorgan, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Bescheide Gebrauch zu machen.

(5) Unzulässige oder verspätet eingebrachte Vorstellungen sind von der Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

(6) Wenn durch den Bescheid Rechte des Einschreiters verletzt wurden, hat die Aufsichtsbehörde den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückzuverweisen. Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

§ 80

Prüfung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister hat Verordnungen der Gemeinde unverzüglich nach der Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Findet die Aufsichtsbehörde, daß eine Verordnung der Gemeinde gesetzwidrig ist, so hat sie die Gemeinde unter Angabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zu einer Gegenäußerung aufzufordern. Nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach ungenutztem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde die Verordnung, wenn diese gesetzwidrig ist, durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Sofern die Verordnung inzwischen außer Kraft getreten ist, hat die Aufsichtsbehörde auszusprechen, daß die Verordnung gesetzwidrig war.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Sie treten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird,

mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(4) Der Bürgermeister hat eine von der Aufsichtsbehörde erlassene Verordnung unverzüglich in gleicher Weise kundzumachen wie die durch sie aufgehobene Verordnung der Gemeinde.

§ 81

Prüfung von Bescheiden

(1) Rechtskräftige Bescheide der Gemeinde können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist oder wenn der Bescheid

- a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
- b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
- c) tatsächlich undurchführbar ist oder
- d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus den Gründen des Abs. 1 lit. a nicht mehr zulässig.

(3) Rechtskräftige Bescheide der Gemeinde, die ein Gesetz oder eine Verordnung verletzen oder aus denen einem Dritten kein Recht erwachsen ist, sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 82

Prüfung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeinde, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 80 und 81 fallen, und die ein Gesetz oder eine Verordnung verletzen, sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit nicht möglich und ist Gefahr im Verzug, so kann die Aufsichtsbehörde

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

bestimmen, daß mit der Durchführung des Beschlusses oder der Maßnahme bis zur Entscheidung innezuhalten ist.

§ 83

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt eine Gemeinde eine ihr obliegende Aufgabe nicht, so hat ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung innerhalb einer angemessenen zu setzenden Frist durch Bescheid aufzutragen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist hat die Aufsichtsbehörde in Fällen unbedingter Notwendigkeit an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 84

Ordnungsstrafen und Amtsverlust

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, wenn diese ihre Amtspflichten beharrlich verletzen, nach vorheriger Androhung Ordnungsstrafen bis zu 5000 S auferlegen.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Ahndung von gerichtlich strafbaren Handlungen und Verwaltungsübertretungen wird durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes können wegen Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches regeln, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung wird hiedurch nicht berührt.

§ 85

Auflösung der Gemeindevertretung

(1) Wenn die Gemeindevertretung dauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen wichtigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist oder die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde, soweit mit dem Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme das Auslangen nicht gefunden werden kann, die Gemeindevertretung auflösen. Mit der Auflösung erlöschen alle Mandate einschließlich des

Mandates eines nicht der Gemeindevertretung angehörenden Bürgermeisters. Die Auflösung ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des neuen Bürgermeisters unverzüglich einen Amtsverwalter einzusetzen.

(3) Auf Vorschlag der im Gemeindevorstand vertretenen gewesenen Parteifractionen hat die Aufsichtsbehörde zur Beratung des Amtsverwalters einen Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Gemeindevorstand zu entsprechen hat.

(4) Die Tätigkeit des Amtsverwalters hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(5) Nach der Auflösung ist ehestens die Neuwahl der Gemeindevertretung auszusprechen. Für die neu gewählte Gemeindevertretung gilt § 30 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Die mit der Tätigkeit des Amtsverwalters verbundenen Kosten sind durch die Gemeinde zu tragen.

§ 86

Überprüfung der Gebarung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zu übermitteln. Dieser hat das Überprüfungsergebnis der Gemeindevertretung ehestens unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

§ 87

Genehmigung von Gemeindevertretungsbeschlüssen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, abgesehen von den in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen, Beschlüsse der Gemeindevertretung über

a) Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten und solchen, die vom

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Land oder Bund oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden; ein Darlehen bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn der Betrag 10 v. H. oder der gesamte von der Gemeinde zu leistende jährliche Schuldendienst 5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

- b) Übernahme einer Haftung, wenn dadurch der Gesamtbetrag, für den die Gemeinde haftet, 10 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt;
- c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von solchen für Wohnbauzwecke und an Dienstnehmer der Gemeinde bis zur Höhe von drei Monatsbezügen;
- d) vertragsmäßige Verfügung über Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Abgaben;
- e) Errichtung oder wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmungen sowie Beteiligung oder wesentliche Erweiterung der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn die von der Gemeindevertretung beschlossenen Maßnahmen gesetzwidrig oder mit der Gefahr einer unangemessenen finanziellen Belastung der Gemeinde verbunden oder geeignet sind, nachteilige überörtliche Rückwirkungen hervorzurufen.

(3) Rechtsgeschäfte, die einer Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen, werden erst mit deren Erteilung rechtswirksam.

§ 88

Aufsichtsbehörde und Verfahren

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 85 bis 87 ist die Landesregierung.

(3) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 35 Abs. 2, 77 Abs. 6 und 78 ist die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung.

(4) Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen für jenes nach § 80, gelten ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Verfahren zur Vollstreckung von Kosten nach den §§ 83 Abs. 2, 84 Abs. 1 und

85 Abs. 6 sind jedoch die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes anzuwenden.

(5) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat die Gemeinde Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen sowie nach § 80 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B.-VG.) anzufechten.

VII. HAUPTSTÜCK

Gemeindeverbände

§ 89

Bildung und Organisation

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes können aus zwei oder mehreren Gemeinden unbeschadet ihres selbständigen Fortbestandes für Zwecke der Vollziehung oder der privatrechtlichen Tätigkeit durch Verordnung der Landesregierung Gemeindeverbände gebildet werden, wenn die Erreichung bestimmter Zwecke die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde übersteigt oder wenn es zur leichteren Besorgung bestimmter Aufgaben zweckmäßig ist. Vor der Bildung des Gemeindeverbandes hat die Landesregierung die beteiligten Gemeinden zu hören.

(2) Auf dem Gebiet der Vollziehung kommt den Gemeindeverbänden hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgebiete dieselbe Stellung zu, wie sie den Gemeinden hinsichtlich dieser Gebiete zukommen würde, wenn sie nicht einen Gemeindeverband bilden würden.

(3) Als Organe des Gemeindeverbandes sind jedenfalls ein Verwaltungsausschuß und ein Obmann vorzusehen. Im Verwaltungsausschuß muß jede verbandsangehörige Gemeinde mindestens mit einem Sitz und einer Stimme vertreten sein. Der Verwaltungsausschuß hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Hiebei ist der § 44 sinngemäß anzuwenden.

(4) In der nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist zu bestimmen, welche Verwaltungsgebiete dem Gemeindeverband zugewiesen werden, wo dieser seinen Sitz hat, wie die Organe zu bestellen sind und welchen Wirkungsbereich sie haben sowie in welchem Verhältnis die beteiligten Gemeinden den nicht

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes gedeckten Aufwand zu tragen haben.

(5) Über Streitigkeiten zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden hat die Landesregierung zu entscheiden, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, die im Verbandsverhältnis begründet sind. Dasselbe gilt für Streitigkeiten zwischen Organen des Gemeindeverbandes und zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden.

(6) Die Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes gelten für Gemeindeverbände sinngemäß.

VIII. HAUPTSTÜCK

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 90 Strafen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) sich unbefugt als Inhaber einer Ehrung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ausgibt;
- b) ohne Bewilligung ein Gemeindewappen führt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet (§ 9 Abs. 3) oder ein Gemeindewappen herabwürdigt (§ 9 Abs. 4);
- c) eine Fahne (Flagge) einer Gemeinde herabwürdigt (§ 11);
- d) an seinem Gebäude oder Grundstück (Grundstückseinfriedung) die Anbringung einer Tafel gemäß § 14 Abs. 5 verweigert oder eine solche Tafel unbefugt entfernt;
- e) die Amtsverschwiegenheit gemäß § 25 Abs. 1 verletzt;
- f) die in den §§ 41 Abs. 6, 46 Abs. 6 und 53 Abs. 1 vorgeschriebene Vertraulichkeit verletzt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. e und f sind nicht zu bestrafen, wenn wegen desselben Verhaltens eine Ordnungsstrafe gemäß § 84 Abs. 1 verhängt wurde.

(3) Verwaltungsübertretungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 17 Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 mit Ausnahme von lit. d sowie gemäß Abs. 3 sind auch strafbar, wenn sie auf inlän-

dischen Schiffen auf dem Bodensee nicht im Inland begangen werden, sofern das Schiff in der Gemeinde, für die die Verordnung gilt, seinen Standort hat.

§ 91 Übergangsbestimmungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung ehestens die Grenzen der Gemeinden Frastanz und Nenzing so zu ändern, daß die Gebiete dieser Gemeinden den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erster Satz entsprechen. Hiebei dürfen jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dauernd bewohnte Häuser gegen den Willen ihrer volljährigen Bewohner von einer Gemeinde nicht abgetrennt werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die beteiligten Gemeinden zu hören.

(2) Der § 9 Abs. 1 tritt erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

(3) Die von Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geführten Wappen gelten als im Sinne des § 9 Abs. 2 genehmigt.

(4) Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bezeichnung „Stadt“ oder „Marktgemeinde“ führen, sind zur Weiterführung dieser Bezeichnung berechtigt.

(5) Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Organstellung der am 31. Dezember 1965 in Funktion stehenden Gemeindeorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode nicht berührt. Der bisherige Gemeinderat führt die Bezeichnung „Gemeindevorstand“.

(6) Die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten ist verpflichtet, Gemeindegut, dessen rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse noch nicht nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 4/1951, geordnet sind, vorläufig nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes weiter zu verwalten.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende wirtschaftliche Unternehmungen sowie Beteiligungen an solchen gelten als im Sinne des § 87 Abs. 1 lit. e genehmigt.

(8) Bestehende Verwaltungsgemeinschaften im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung 1935 bestehen als Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes fort, sofern sie den Bestimmungen des § 89 entsprechen.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

(9) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu führen. Soweit es sich um Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt und Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde eingebracht wurden, sind diese Rechtsmittel als Vorstellung gemäß § 79 zu behandeln.

§ 92

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im § 91 nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft

a) im § 21 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Worte „und Gemeinden“ und der § 27 des allgemeinen bürgerlichen

Gesetzbuches, soweit diese Bestimmungen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, für den Bereich des Landes Vorarlberg;

- b) das Gesetz, womit eine Gemeindeordnung erlassen wird, LGBL. Nr. 87/1904, in der Fassung LGBL. Nr. 15/1909, Nr. 102/1912, Nr. 14/1913, Nr. 35/1919, Nr. 1/1924 und Nr. 17/1925;
- c) die Gemeindeordnung 1935, LGBL. Nr. 25/1935, mit Ausnahme der §§ 22, 52 Abs. 2, 57 Abs. 1, 58, 67 Abs. 1 und 91;
- d) das Vorläufige Gemeindegesetz, StGBL. Nr. 66/1945, für den Bereich des Landes Vorarlberg;
- e) das Gesetz über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindewesens, LGBL. Nr. 4/1946, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- f) das Bürgermeister-Volkswahlgesetz, LGBL. Nr. 11/1958.

Verzeichnis der Vorarlberger Gemeinden

Alberschwende	Lauterach
Altach	Lech
Andelsbuch	Lingenau
Au	Lochau
Bartholomäberg	Lorüns
Bezau	Ludesch
Bildstein	Lustenau
Bizau	Mäder
Blons	Meiningen
Bludenz	Mellau
Bludesch	Mittelberg
Brand	Möggers
Bregenz	Nenzing
Buch	Nüziders
Bürs	Raggal
Bürserberg	Rankweil
Dalaas	Reuthe
Damüls	Riefensberg
Doren	Röns
Dornbirn	Röthis
Düns	St. Anton im Montafon
Dünserberg	St. Gallenkirch
Egg	St. Gerold
Eichenberg	Satteins
Feldkirch	Schlins
Fontanella	Schnepfau
Frastanz	Schnifis
Fraxern	Schopperrau
Fußach	Schröcken
Gaißau	Schrüns
Gaschurn	Schwarzach
Göfis	Schwarzenberg
Götzis	Sibratsgfall
Hard am Bodensee	Silbertal
Hittisau	Sonntag
Höchst	Stallehr
Hörbranz	Sulz
Hohenems	Sulzberg
Hohenweiler	Thüringen
Innerbraz	Thüringerberg
Kennelbach	Tschagguns
Klaus	Übersaxen
Klösterle	Vandans
Koblach	Viktorsberg
Krumbach	Warth
Langen bei Bregenz	Weiler
Langenegg	Wolfurt
Laterns	Zwischenwasser

B e r i c h t

I. Die geschichtliche Entwicklung der Gemeindeorganisation in Vorarlberg

1. Allgemeines

Die Vorlage eines neuen Gemeindegesetzes im Gefolge einer bedeutenden Verfassungsänderung rechtfertigt es, einen Blick in die Vergangenheit des Vorarlberger Gemeindewesens (ohne Berücksichtigung des Gemeindewahlrechtes) zu werfen.

Der allgemeine Bestand freier Gemeinden ist in Vorarlberg uralte, jedenfalls älter als in den übrigen österreichischen Bundesländern (das Oberinntal ausgenommen). Die Bildung von Gemeinden ging schon im Frühmittelalter von den bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Markgenossenschaften) aus. Diese freien Gemeinden bildeten auch den Unterbau der einzigartigen freiheitlichen Einrichtung der Vorarlberger Landstände.

Unter Gemeindeorganisation ist in diesem Zusammenhang die Verwaltung einer örtlichen Siedlung durch eigene Organe und mit dem Recht auf Erlassung von verbindlichen Satzungen zu verstehen.

2. Mittelalter und Neuzeit bis zum Absolutismus

Die Entwicklung der Gemeinden erfolgte in den einzelnen Landesteilen auf verschiedene Weise je nach Städten und Landgemeinden, nach ehemals rätoromanischem Oberland und alemannischem Unterland, nach dem Rhein- und Illtal einerseits und dem Bregenzerwald, Tannberg und Leiblachtal andererseits.

Unter den von den Montfortern gegründeten Städten Feldkirch und Bludenz erlangte Feldkirch schon im 14. Jahrhundert eine Selbstverwaltung, die einer freien Reichsstadt glich und wie sie insbesondere in der eigenen Hochgerichtsbarkeit sichtbaren Ausdruck fand. Bregenz erreichte, als Residenzstadt der letzten Montforter vorerst gehemmt, 1643 eine ähnliche Stellung.

Die Landgemeinden des Oberlandes entstanden dadurch, daß die staatlichen Unterbeamten der Grafen ihre Verwaltungsbefugnisse allmählich und jedenfalls ab dem 14. Jahrhundert im Namen der Dorfgenossen als Gemeindegeworene ausübten. Hiefür dürf-

te ein natürlicher demokratischer Zug, begünstigt durch die Bevölkerungsvermehrung, von Einfluß gewesen sein. Dieselbe Entwicklung gilt für Dornbirn.

Im Unterland gelang es den Bewohnern der Siedlungen, die sich zuletzt als „Höfe“ (Lustenau, Höchst, Hofrieden, Hofsteig) in der Hand von adeligen oder kirchlichen Grundherren befanden, ab dem Hochmittelalter in unterschiedlicher Art und Weise in den Besitz der örtlichen Verwaltungsbefugnisse zu kommen. Zum Unterschied von den Landgemeinden des Oberlandes wurde hier die Gemeindegewalt von den Gerichtsorganen ausgeübt.

Im Bregenzerwald, am Tannberg und im Leiblachtal bildeten bis zur bayrischen Zeit die gesamte unterste staatliche Verwaltungsinstanz die „Gerichte“, die räumlich viel größer waren, d. h. mehrere Siedlungen umfaßten. Auch hier zeigten sich besonders seit dem 17. Jahrhundert Ansätze der Gemeindebildung.

Das Gebiet der Gemeinden erstreckte sich auf den örtlichen Bereich der Siedlungs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Innerhalb der Gemeinden bestanden vielfach „Roden“ als organisierte Ortsteile. Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert spalteten sich von räumlich größeren Gemeinden einzelne Siedlungen als selbständige Gemeinden ab.

In organisatorischer Hinsicht war eigentlicher Träger der Gemeindegewalt die meist unter freiem Himmel oder in Kirchen tagende Versammlung der erwachsenen männlichen Gemeindegeworenen, die mit einfacher Mehrheit die wichtigsten Entscheidungen fällte, insbesondere Satzungen erließ und die Organe wählte. Das galt auch in den Städten, wo z. B. in Bludenz sich die Frühlings- und Herbstgemeinde versammelte.

Bei der Wahl der Organe stand den landesfürstlichen Beamten öfters ein Mitwirkungsrecht zu. Von den Einzelorganen, die die laufenden Geschäfte führten, ist zu nennen der Ammann bzw. Säckelmeister, von den Kollegialorganen die Richter, Geschworenen bzw. Räte, wobei mehrmals sowohl ein kleineres als auch ein größeres Kollegium vorhanden waren.

Diese Gemeindeverfassung wurde von den einzelnen Gemeinden ohne obrigkeitliches Zutun nach örtlichen Verhältnissen weiter entwickelt.

3. Zeit des Absolutismus bis 1848

Auf Grund der mit Beginn der Neuzeit sich ausweitenden Geldwirtschaft und der damit ermöglichten Einrichtung eines Söldnerheeres sowie eines landesfürstlichen Berufsbeamtentums wurde von den Fürstenhöfen ab dem 17. Jahrhundert nach französischem Vorbild die Auffassung vertreten und durchzusetzen versucht, daß von dem durch Geburt legitimierten Herrscher allein alle Staatsgewalt ausgehe. Man nennt dies den landesfürstlichen Absolutismus.

Die Fürsten und ihre Beamten kämpften in der Folge gegen die Gemeindefreiheit an, doch gelang es ihnen zunächst nur teilweise, die Gemeinden in ihrer Freiheit zu schmälern. Zuerst erfolgte dies nach schwäbischem Beispiel durch das Kloster Weingarten in der Herrschaft Blumenegg und durch die Hohenemser Grafen. In den habsburgischen Teilen gelangen unter Maria Theresia (1740—1780) und ihrem Sohn Josef II. ebenfalls erhebliche Einbrüche. Den letzten Stoß versetzte der Vorarlberger Gemeindefreiheit, dazu noch entgegen den Bestimmungen des Abtretungsvertrages, nach 1806 der bayrische Absolutismus. Die 1808 erlassene bayrische Gemeindeordnung stellt die Gemeinden ausdrücklich Minderjährigen gleich und somit unter die Kuratel des Staates. An die Spitze der Gemeinde trat ein Vorsteher, der von den Gemeindebürgern vorgeschlagen und vom „Landgericht“, der allgemeinen staatlichen Unterbehörde, ernannt wurde. Zusammen mit zwei frei vom Landgericht ernannten Beisitzern bildete er den Gemeinderat. Der Gemeindeversammlung verblieben nur gewisse Finanzfunktionen, sie durfte nur mit Genehmigung der Obrigkeit zusammentreten, alle Beschlüsse bedurften deren Genehmigung und die staatliche Obrigkeit konnte auch jederzeit an Stelle der Gemeindeversammlung handeln.

Nach der Rückkehr Vorarlbergs (ohne Landkreis Lindau) zu Österreich wurde 1815 auch in Vorarlberg das 1811 erlassene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt, das in den §§ 21 und 27 ebenfalls bestimmte, daß die Gemeinden, da sie wie „Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige unfähig sind, ihre Verhältnisse selbst gehörig zu besorgen, unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung“ stehen. Nach einer kurzen Übergangszeit wurde 1819 eine neue Gemeindeordnung eingeführt, wobei die Gemeinden aber genau wie zur bayrischen Zeit unter der unmittelbaren Leitung des Landgerichtes verblieben (Prov. Ges. Slg. Tirol und Vorarlberg Bd. 6, S. 755).

4. Von der Revolution von 1848 bis 1962

Im Gefolge der Revolution von 1848 wurde erstmals ein gesamtösterreichisches Parlament gewählt (Kremsierer Reichstag), in dessen Auftrag der Entwurf einer Verfassung ausgearbeitet wurde, in welcher auch den Gemeinden die Selbstverwaltung zugesichert wurde. Im Zuge der militärischen Wiedererstarkung des Absolutismus wurde das Parlament vom Kaiser vor Beschlußfassung der Verfassung im Jahre 1849 aufgelöst, die gemeinderechtlichen Bestimmungen jedoch im wesentlichen in Kraft gesetzt und durch das provisorische Gemeindegesetz, RGBl. Nr. 170/1849, ausgeführt. Sein berühmter Artikel I lautete „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“. Nach dem neuerlichen Sieg des Absolutismus durch die Hilfe Rußlands wurde das provisorische Gemeindegesetz durch kaiserlichen Patent 1851 wieder aufgehoben und im wesentlichen der alte Zustand vor 1848 hergestellt. Im Zuge der außenpolitischen Notlage wurde 1859 wieder eine etwas demokratischere Regelung durch das Gemeindegesetz, RGBl. Nr. 58/1859, versucht, eine länger haltbare Regelung kam jedoch erst 1862 auf Grund des vom neugewählten Reichsrat beschlossenen Reichsgemeindegesetzes, RGBl. Nr. 18/1862, zustande. Es handelte sich hierbei um ein Rahmengesetz, auf Grund dessen die Landtage Ausführungsgesetze mit der Bezeichnung „Gemeindeordnung“ erlassen konnten. Der 1861 erstmals wieder gewählte Vorarlberger Landtag befaßte sich sofort 1863 mit dieser Frage und hielt hierfür nicht weniger als acht Sitzungen (250 Seiten stenographisches Protokoll!) ab. Der Beschluß erhielt jedoch die kaiserliche Genehmigung nicht, so daß der Landtag gezwungen war, 1864 einen neuen Beschluß zu fassen, in dem sämtlichen Einwendungen Rechnung getragen wurde (LGBl. Nr. 22/1864). Nach der Niederlage im Krieg von 1866 wurde 1867 durch eine Verfassungsänderung das Gemeindewesen (unbeschadet der Sanktion des Kaisers) zur Gänze den Ländern überlassen. Die Gemeindeordnung 1864 wurde in der Folge mehrfach novelliert und insbesondere 1883 durch ein Gesetz über die Verwaltung des Gemeindevermögens ergänzt. Anläßlich einer notwendigen Novellierung wurde 1904 eine neue Gemeindeordnung beschlossen (LGBl. Nr. 87/1904), die ihrerseits ebenfalls mehrere Novellierungen erlebte.

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 wurden die Länder neuerdings und im Gegensatz zu den klassischen Bundesstaaten an umfangreiche Grundsatzbestimmungen gebunden.

Im Jahre 1927 wurden die zur Zeit der Monarchie vom Kaiser ausgeübten Rechte der Stadt- und Markterhebung sowie der Wappenverleihung auch formell neu geregelt (LGBl. Nr. 1/1927).

Auf Grund der Verfassung von 1934 mußte eine neue Gemeindeordnung erlassen werden, die die Gemeindeordnung von 1904, das Vermögensverwaltungsgesetz von 1883 und das erwähnte Gesetz von 1927 aufhob und der Verfassung entsprechend mehrfach autoritäre Züge aufwies.

Während der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich galt die Deutsche Gemeindeordnung 1935, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 429/1938, samt zahlreichen Durchführungs- und Angleichungsbestimmungen, wobei das Schwergewicht auf der Einflußnahme der nationalsozialistischen Partei beruhte.

Nach der Befreiung Österreichs 1945 wurde von der provisorischen Staatsregierung im Juli 1945 ein „Vorläufiges Gemeindegesetz“ erlassen, das die Grundsatzbestimmungen des Reichsgemeindegesetzes 1862 und die 1938 in Kraft gestandenen Gemeindeordnungen wieder einführt, soweit sie nicht der Bundesverfassung von 1920 widersprachen bzw. der Anpassung an die Verfassung 1934 dienten. Dieses Vorläufige Gemeindegesetz trat jedoch in den westlichen Besatzungszonen erst nach Anerkennung und Umbildung der provisorischen Staatsregierung auf Grund der Länderkonferenzen und Wiedereinführung der Bundesstaatlichkeit im November 1945 in Kraft.

Am 19. Dezember 1945 trat nach herrschender Lehre die Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in vollem Umfange in Wirksamkeit.

II. Die Rechtslage auf Grund der Bundesverfassung in der Fassung der Novelle von 1962

Die Bundesverfassung von 1920 stellte für die Einrichtung der Gemeinden Grundsätze auf, die noch durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz erweitert werden sollten. Im Rahmen dieser Grundsätze sollte die Landesgesetzgebung Ausführungsgesetze erlassen. Bis zur Erlassung dieser weiteren Grundsätze waren gewisse Bestimmungen des seit 1867 nicht mehr in Kraft stehenden Reichsgemeindegesetzes 1862 für die Landesgesetzgebung verbindlich.

Durch das Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Re-

gelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), BGBl. Nr. 205/1962, wurde die vom Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 angekündigte Erweiterung der Grundsatzbestimmungen über die Verwaltung der Gemeinden in Form einer völligen Neufassung durchgeführt. Die Neufassung erweitert zunächst den sachlichen Umfang der Gemeindeautonomie in größtem Ausmaß, da hiefür nicht mehr eine abschließende Aufzählung von Gegenständen aus dem Landesbereich, sondern eine allgemeine Zuständigkeit aus dem Landes- und dem Bundesbereich bestimmend ist. Neu geregelt wurde in diesem Zusammenhang auch das ortspolizeiliche Verwaltungsrecht der Gemeinde. Formell wurde die Gemeinde gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden freier gestellt: Es gibt gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden kein Berufungsrecht mehr an die Aufsichtsbehörde, die Aufsichtsbefugnisse wurden überhaupt eingeschränkt und es steht den Gemeinden gegen Aufsichtsverfügungen nunmehr ein Rechtsmittel an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu. In organisatorischer Richtung wurde die unmittelbare Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes gegenüber der Gemeindevertretung statuiert und schließlich die Bildung von Gemeindeverbänden erleichtert.

Nach dem nunmehrigen Art. 115 Abs. 2 B.-VG. hat die Landesgesetzgebung, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, das Gemeinderecht nach den in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 aufgestellten Grundsätzen zu regeln. Die Bundesverfassung enthält hinsichtlich der Organisation der Gemeinden somit nicht unmittelbar anwendbares Recht, sondern es kommt den Ländern die Ausführungsgesetzgebung im Rahmen von bundesverfassungsgesetzlich einheitlich aufgestellten Grundsätzen zu. Der Unterschied zu den Kompetenztatbeständen des Art. 12 B.-VG. besteht formell jedoch darin, daß diese Grundsätze bereits in der Bundesverfassung selbst festgelegt sind und nicht in einem eigenen einfachen Grundsatzgesetz des Bundes.

Die in den Art. 115 bis 119 a B.-VG. niedergelegten Grundsätze setzen allerdings dem Landesgesetzgeber für die Regelung der Organisation der Gemeindeverwaltung relativ enge Grenzen. Eine Reihe von Bestimmungen ist durch die Verfassung genau vorgezeichnet. Im § 5 Abs. 1 bestimmt die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, daß die zur Anpassung der Organisation der Gemeindever-

waltung an dieses Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis spätestens 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen sind. Diesem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers an den Landesgesetzgeber soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden. Hierbei stand in Vorarlberg von vornherein fest, daß für diese Anpassung gesetzestechnisch nur die Erlassung eines neuen Gesetzes und nicht eine Novelle zur Gemeindeordnung 1935 in Frage kommt. Dies ergibt sich daraus, daß Vorarlberg das einzige Bundesland ist, in welchem größtenteils noch eine auf Grund der Verfassung 1934 entstandene Gemeindeordnung in Geltung steht, d. h. also noch heute sogenanntes „Gemischtes Gemeinderecht“ gilt. In anderen Bundesländern, in denen nach 1945 neue Gemeindeordnungen erlassen wurden, kann diese Anpassung auch durch eine bloße Novellierung der bestehenden Gemeindeordnungen erreicht werden.

Auf Grund der Art. 1 und 2 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBI. Nr. 66/1945, wurden nämlich jene Vorschriften des Gemeinderechtes wieder in Wirksamkeit gesetzt, die vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung, das ist am 30. September 1938, in Kraft gestanden sind. Dies war in Vorarlberg die unter der Verfassung 1934 geschaffene Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935. Von der Inkraftsetzung waren nur diejenigen Bestimmungen ausgenommen, die mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und den sonstigen bis zum 5. März 1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen im Widerspruch standen. An die Stelle der so entstandenen Gesetzeslücken hatten nach Art. 2 Abs. 3 des Vorläufigen Gemeindegesetzes sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren, das ist das vor dem Inkrafttreten der Verfassung 1934 in Geltung gestandenen Gemeinderechtes zu treten. Das frühere Vorarlberger Gemeinderecht fußt, wie erwähnt, auf dem Gesetz LGBl. Nr. 87/1904 samt einer Reihe von Novellen.

III. Das neue Gemeindegesetz

1. Allgemeines

An erster Stelle der wesentlichen Neuerungen, die der vorliegende Gesetzentwurf — abgesehen von einer in äußerlicher Hinsicht völligen Neubearbeitung des Stoffes — mit sich bringt, ist die Einführung der Volksabstimmung auf Gemeindeebene zu nennen. Kraft Landesrechtes gibt es die unmittelbare

Demokratie in Vorarlberg bisher nur auf Grund des Art. 26 der Landesverfassung. Danach ist eine Volksabstimmung über vom Landtag beschlossene Landesgesetze, über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Landesgesetz und über sonstige wichtige Fragen möglich. Nunmehr soll auch in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Volksabstimmung durchgeführt werden können, wenn dies ein Viertel der Gemeindemitglieder verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung anordnet. Die unmittelbare Demokratie ist, wie bereits erwähnt wurde, in den Gemeinden Vorarlbergs seit altersher beheimatet, so daß von der Möglichkeit ihrer Wiedereinführung sofort Gebrauch gemacht werden soll. Ähnliche Regelungen finden wir in Tirol, St. Gallen, Liechtenstein und Baden-Württemberg. Von der zusätzlichen Möglichkeit der Anordnung von Volksabstimmungen in einzelnen Gemeinden durch die Landesregierung wurde schon deswegen Abstand genommen, da nach Art. 26 Abs. 5 der Landesverfassung dieses Recht dem Landtag zukommt.

Eine weitere grundlegende Neuerung ist die Stärkung der Stellung des Gemeinderates, der nunmehr die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ zu führen hat. Der Gemeindevorstand (bisheriger Gemeinderat) als Kollegium hat Anspruch auf ein echtes Entscheidungsrecht und darf nicht weiter ein bloß beratendes Hilfsorgan des Bürgermeisters sein. Schon im Jahre 1945 sind Zweifel laut geworden, ob die auf der Gemeindeordnung 1935 beruhende allzu autoritäre Stellung des Bürgermeisters, verbunden mit einer Schwächung des Gemeinderates, mit den erwähnten Verfassungsbestimmungen des Reichsgemeindegesetzes 1862 im Einklang steht. Nach dem Gesetzentwurf soll der Gemeindevorstand für alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig sein, die nicht ausdrücklich der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die wichtigsten Angelegenheiten sollen wie bisher in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung fallen. Bemerkt sei, daß in der vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund gemeinsam ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung diese Generalklausel zu Gunsten der Gemeindevertretung vorgesehen ist. Dies erschien jedoch insbesondere für größere Gemeinden zu schwerfällig, zumal es dem Gemeindevorstand unbenommen bleibt, von der Gemeindevertretung im Einzelfall eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Andererseits soll der Gemeindevorstand ihm zustehende Aufgaben

an den Bürgermeister abgeben können. Diesem sind schließlich eine beträchtliche Zahl von Aufgaben überbunden, so daß er nach wie vor den zentralen Faktor der täglichen Gemeindeverwaltung bildet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung versucht der hiezulande herrschenden Auffassung über Demokratie Rechnung zu tragen und stellt eine teilweise Parallele dar zur Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsverteilung auf Landesebene (Landtag — Landesregierung — Landeshauptmann bzw. Regierungsmitglied).

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um reines Organisationsrecht. Die Gemeindeordnung 1935 enthält aber auch einige materiell-rechtliche Bestimmungen, die daher in das neue Gesetz nicht übernommen werden, jedoch außerhalb dieses Gesetzes aufrecht bleiben müssen. Es sind dies die Bestimmungen über Ausweisung, Bewilligung freiwilliger Feilbietungen, Aufbietung der Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei Elementarereignissen sowie Leistung von Hand- und Zugdiensten. Diese Vorschriften sollen bei Erlassung der in Frage kommenden materiellen Gesetze in diese eingebaut werden, so z. B. die Bestimmungen über die Aufbietung zur Hilfeleistung in ein Gesetz über die örtliche Sicherheitspolizei.

Die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes sollen aus Gründen der Systematik aus der Gemeindevahlordnung, LGBl. Nr. 10/1950, herausgenommen und in das vorliegende Gesetz eingebaut werden. Sie waren seinerzeit nur deswegen in die neue Gemeindevahlordnung aufgenommen worden, weil die Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 nicht mehr anwendbar waren und man die Gemeindeordnung zunächst aus diesem einen Grund nicht novellieren wollte.

Bestimmungen über Städte mit eigenem Statut sind in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen, weil die Schaffung von Statutarstädten gemäß Art. 116 Abs. 3 B.-VG. eines eigenen Landesgesetzes bedarf, so daß die wenigen erforderlichen Regelungen (vgl. Art. 117 Abs. 6 B.-VG.) bei Erlassung des betreffenden Gesetzes getroffen werden können.

Schließlich sei erwähnt, daß bei Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes nicht nur die Gemeindeordnungen anderer Bundesländer und die durch den Gemeindebund und den Städtebund herausgebrachte Mustergemeindeordnung herangezogen, sondern auch die Gemeindeorganisationsgesetze von St. Gallen, Liechtenstein, Baden-Württemberg und Bayern auf Anregungen geprüft wurden. Der Ge-

setzentwurf wurde überdies einem umfangreichen Begutachtungsverfahren unterzogen und einer Reihe von Stellen, von denen hier nur das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, die Bezirkshauptmannschaften und der Vorarlberger Gemeindeverband genannt seien, zur Äußerung übermittelt. Aus der Fülle der Vorschläge und Anregungen, die zu einem großen Teil sehr wertvoll waren, wurde zahlreichen im nunmehr überarbeiteten Entwurf entsprochen. Beispielsweise wurden von insgesamt 78 Vorschlägen des Gemeindeverbandes 47 ganz und 16 teilweise berücksichtigt. Auf mehrere Einwendungen wird bei den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch eingegangen werden.

Zum Aufbau des Gesetzentwurfes ist zu sagen, daß er sich in folgende Hauptstücke, die zum Teil wieder in Abschnitte unterteilt sind, gliedert:

- I. Hauptstück: Äußerer Aufbau der Gemeinde (§§ 1 bis 14)
- II. Hauptstück: Wirkungsbereich der Gemeinde (§§ 15 bis 18)
- III. Hauptstück: Wahl- und Stimmrecht der Gemeindebürger (§§ 19 bis 22)
- IV. Hauptstück: Organe der Gemeinde (§§ 23 bis 64)
- V. Hauptstück: Wirtschaft der Gemeinde (§§ 65 bis 76)
- VI. Hauptstück: Aufsicht über die Gemeinde (§§ 77 bis 88)
- VII. Hauptstück: Gemeindeverbände (§ 89)
- VIII. Hauptstück: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 90 bis 92).

2. Bemerkungen im einzelnen

Zum Titel:

Die Formulierung „Organisation der Gemeindeverwaltung“ entspricht dem § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962. Als Kurztitel soll an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Gemeindeordnung“ die Bezeichnung „Gemeindegesezt“ treten. Hiefür ist vor allem maßgebend, daß die Verfassung nur den Begriff „Gesetz“ kennt; der Ausdruck „Ordnung“ ist der Verfassung fremd. Er stammt aus dem Reichsgemeindegesezt 1862, das den

Ländern diese Bezeichnung vorschrieb, so wie die Landesverfassungen nur „Landesordnungen“ heißen durften. Gegen den Ausdruck „Ordnung“ spricht aber auch, daß er leicht mit „Verordnung“ verwechselt werden kann und gegenüber dem Begriff „Gesetz“ eher herabsetzend wirkt. Ferner würde sich bei der Bezeichnung „Gemeindeordnung“ die Buchstabenabkürzung „GO.“ ergeben, die deshalb ungünstig ist, weil es üblich ist, sie für „Geschäftsordnung“ zu verwenden. Auch das vom Bund gemäß § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 zu erlassende und im Entwurf bereits vorliegende Gesetz wird nicht als „Ordnung“, sondern als „Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz“ bezeichnet.

Zum I. Hauptstück:

Zu § 1:

Die letzte Zusammenstellung der Vorarlberger Gemeinden enthält die Beilage zur Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen über die politische und gerichtliche Organisation der Gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, Landes-Regierungsblatt für die Gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, Nr. 117/1854. Danach bildete das Land Vorarlberg den Kreis Bregenz mit den Bezirken Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Montafon und zusammen 104 Gemeinden. Von 1854 bis 1935 erfolgten mehrfache Änderungen in der Zahl und Bezeichnung der Gemeinden.

Die Gemeindeordnung 1935 stellte auf den rechtlichen und faktischen Zustand im Zeitpunkt ihrer Erlassung ab und bestimmte im § 1 Abs. 3, daß die „derzeit bestehenden Gemeinden“ Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind. Die während des Anschlusses Österreichs an Deutschland erfolgten Eingemeindungen wurden größtenteils durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/1946 wieder rückgängig gemacht. Die Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes gibt die erwünschte Gelegenheit, um — an die Gemeindeordnung 1935 und die seither erfolgten Veränderungen anknüpfend — die Gemeinden in einer Anlage zum Gesetz namentlich anzuführen. Damit können auch die Namen der Gemeinden sowie deren Schreibweise nach mehr als hundert Jahren wieder verbindlich festgelegt werden. Da diese Anlage einen Bestandteil des Gemeindegesetzes bildet, kann sie sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Bezeichnung der Gemeinden wieder nur durch Gesetz abgeändert werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 116 Abs. 1 und 2 B.-VG. und legen den Begriff und die rechtliche Stellung der Gemeinde fest.

Zu § 3:

Durch den ersten Satz des Abs. 1 soll verhindert werden, daß eine Gemeinde in einer anderen Gemeinde Enklaven besitzt. Der Bestand solcher Enklaven erschwert die Ausübung der Hoheitsverwaltung einer Gemeinde und widerspricht überhaupt dem allgemeinen Ordnungsprinzip. Zudem vertritt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Auffassung, daß der Bestand von Ortsgemeinden, deren Gebiet aus mehreren nicht zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, mit dem Begriff der Ortsgemeinde im Sinne des B.-VG. unvereinbar ist. Es kann wohl kein Zweifel bestehen, daß der Verfassungsgesetzgeber den Begriff der Ortsgemeinde in dem Sinne verwendet hat, in dem er vom Reichsgemeindengesetz 1862 entwickelt worden ist. Der § 1 dieses Gesetzes aber lautet: „Jede Liegenschaft muß zum Verband einer Ortsgemeinde gehören.“ Aus dieser Bestimmung ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß ein wesentliches Merkmal der Ortsgemeinde ein Gemeindegebiet ist, das den Charakter eines Liegenschaftsverbandes besitzt. Daß auch für den Gemeindebegriff des B.-VG. dieses Merkmal wesentlich ist, ergibt sich insbesondere aus Art. 116 Abs. 1, in dem die Ortsgemeinden als „Verwaltungssprengel“ bezeichnet sind. Als „Sprengel“ kann aber jedenfalls dem Wortsinn nach nur ein zusammenhängendes Gebiet verstanden werden.

Im Hinblick auf die beiden Enklaven der Gemeinde Frastanz in der Gemeinde Nenzing ist im § 91 Abs. 1 eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen. Auf die bezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Der zweite Satz des Abs. 1 entspricht Art. 116 Abs. 1 B.-VG.

Der Abs. 2 beruht auf § 8 Abs. 5 lit. d UG. 1920, wonach sich die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden nicht schneiden dürfen.

Neu ist der Abs. 4, der eine Regelung für den Fall trifft, daß dem Land Gebietsteile zufallen. Dies wird z. B. demnächst auf Grund des durch die Rheinregulierung vorgesehenen Gebietsaustausches mit der Schweiz der Fall sein.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Zu § 4:

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Verlauf von Gemeindegrenzen soll wie bisher die Landesregierung zuständig sein (§ 10 GO. 1935). Hierbei soll klargestellt werden, daß solche Entscheidungen durch Verordnung zu treffen sind, weil es sich um eine an die Allgemeinheit gerichtete Entscheidung handelt.

Zu § 5:

Einvernehmliche Grenzänderungen sollen wie bisher (§ 8 GO. 1935) der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Grenzänderungen gegen den Willen einer der beteiligten Gemeinden sollen jedoch nicht mehr durch die Landesregierung, sondern nur auf Grund eines Gesetzes vorgenommen werden können. Der dies bestimmende erste Satz des Abs. 3 hat allerdings nur deklarativen Charakter, da sich der einfache Gesetzgeber nicht selbst gesetzliche Vorschriften machen kann.

Der Wille der beteiligten Gemeinden ist durch Gemeindevertretungsbeschluß (vgl. § 45 Abs. 1 lit. a Z. 2), wenn durch eine Grenzänderung jedoch dauernd bewohnte Häuser von einer Gemeinde abgetrennt werden sollen, aber durch Volksabstimmung zu äußern (Vgl. § 20 Abs. 3).

Bei Prüfung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 1 wird eine Abwägung der Interessen zwischen den beteiligten Gemeinden und auch im Verhältnis zu Land und Bund stattfinden müssen.

Wenn durch Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen der Sprengel der Bezirksgerichte geändert werden, ist gemäß § 8 Abs. 5 lit. d UG. 1920 zudem eine Verordnung der Bundesregierung erforderlich, die der Zustimmung durch die Landesregierung bedarf. Werden durch solche Grenzänderungen die Grenzen der Sprengel der politischen Bezirke geändert, so bedarf dies nach der vorzitierten Verfassungsbestimmung zudem einer Verordnung der Landesregierung, die nur mit Zustimmung der Bundesregierung erlassen werden darf.

Zu § 6:

Bestandsänderungen von Gemeinden im im Sinne des Abs. 1 lit. a bis d bedingen eine Abänderung der Anlage zu § 1 und erfordern deshalb die Erlassung eines Landesgesetzes. Hierbei sollen aber die beteiligten Gemeinden gehört werden müssen. Die Äußerung der Gemeinden soll nach § 20 Abs. 4 von einer Volksabstimmung in den betroffenen Gemein-

den oder Gebietsteilen von Gemeinden abhängig sein. In einem solchen Gesetz wird im Zusammenhang mit seinem Wirksamkeitsbeginn allenfalls auch die provisorische Verwaltung der Gemeinde bis zur Wahl der neuen Gemeindeorgane geregelt werden müssen.

Der Forderung des Gemeindeverbandes, die Erlassung eines Gesetzes gemäß Abs. 1 an die Zustimmung der beteiligten Gemeinden zu binden, kann schon aus formellen Gründen nicht Rechnung getragen werden, weil sich der einfache Gesetzgeber nicht selbst Bindungen auferlegen kann. Solche Beschränkungen wären zudem wertlos, da der Gesetzgeber niemals verpflichtet sein kann, sie einzuhalten. Deshalb kann auch die Anhörung der Gemeinden nicht dem Gesetzgeber obliegen, sondern nur der Landesregierung bei Einbringung einer Regierungsvorlage gemäß Abs. 1.

Bei Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte oder der politischen Bezirke im Zuge von Bestandsänderungen gelten auch hier die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d UG. 1920.

Zu § 7:

Als Gebietskörperschaft ist die Gemeinde gleichzeitig ein Personenverband. Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich, GBl. für das Land Österreich Nr. 840/1939, am 1. Juli 1939 gibt es kein Heimatrecht mehr. Diese Verordnung wurde zwar durch die Kundmachung StGBL. Nr. 16/1945 mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben, das Heimatgesetz jedoch nicht wieder in Kraft gesetzt. Im Nationalsozialistengesetz, BGBl. Nr. 25/1947, wurde schließlich bestimmt, daß „bis zu einer anderslautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung“ die (bis dahin) verfassungswidrigen Staatsbürgerschaftsgesetze von 1945 als Verfassungsbestimmungen galten. Der Personenverband der Gemeinde ist allerdings zufolge der vorläufigen Abschaffung des Heimatrechtes und der Landesbürgerschaft ein sehr loser geworden. Dennoch erscheint es sinnvoll, die „Bürger“ der Gemeinde gegenüber den „Einwohnern“ besonders hervorzuheben, weil ihnen nach dem Gesetzentwurf bestimmte Rechte eingeräumt werden.

Zu § 8:

Die Ernennung von Ehrenbürgern war schon bisher vorgesehen. Allerdings sollen in Zukunft nur Bürger und ehemalige Bürger

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

der Gemeinde zu Ehrenbürgern ernannt werden können. Neu ist demgegenüber, daß die Gemeinde verpflichtet sein soll, einem Ehrenbürger im Falle der Hilfsbedürftigkeit den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Dieser Unterhaltsbegriff ist dem § 66 des Ehegesetzes entnommen. Klargestellt sei, daß die Unterhaltspflicht der Gemeinde den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten im Range nachgeht, da diese allenfalls die Hilfsbedürftigkeit ausschließen.

Der Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß bereits in mehreren Gemeinden ein Ehrenring verliehen wird; soweit hier bekannt ist, in den Gemeinden Dornbirn, Egg, Lustenau, Mittelberg und Wolfurt. Dies wird nunmehr unter gesetzlichen Schutz gestellt.

Durch diesen § 8 werden sonstige Ehrungen, wie Überreichung eines Bildes, eines Geschenkkorbes oder Benennung von Straßen nicht ausgeschlossen.

Zu § 9:

In Abänderung der bisherigen Rechtslage, wonach die Landesregierung Gemeinden das Recht zur Führung eines Wappens verleihen kann (§ 3 GO. 1935), soll bestimmt werden, daß jede Gemeinde ein Wappen führen muß. Wenn auch bereits zwei Drittel der Gemeinden ein Wappen besitzen, soll hierfür eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen sein (vgl. § 91 Abs. 2).

Die Festsetzung von Form und Inhalt des Wappens soll der Gemeinde obliegen, da dies wohl dem eigenen Wirkungsbereich zugehört. Hierbei empfiehlt sich die Einholung eines heraldischen Gutachtens. Von einer Vorschrift dieser Art wurde jedoch im Entwurf abgesehen.

Der Gemeindeverband hat die Verpflichtung zur Wappenführung als unnötig abgelehnt. Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die äußere Stellung aller Gemeinden hiedurch gehoben wird.

Bewilligungspflichtig ist nach Abs. 3 nur die Führung des Gemeindewappens und seine Verwendung zu gewerblichen Zwecken. Die Verwendung zu sonstigen Zwecken, etwa als privater Schmuck, bedarf keiner Bewilligung, soll jedoch gemäß Abs. 4 bei Herabwürdigung untersagt werden können.

Bemerkt sei noch, daß Abs. 3 nicht in den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG.) eingreift, weil es diese Bundeszuständigkeit nicht ausschließt, daß der Lan-

desgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz denselben Gegenstand einer Regelung unterwirft (vgl. VfGH. Erk. v. 3. 7. 1965, G 4, 5, 7/65).

Es sei auch darauf hingewiesen, daß es durchaus zulässig ist, die Erteilung von Bewilligungen „gegen jederzeitigen Widerruf“ vorzusehen, wie dies im Abs. 3 geschieht. (Vgl. Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 208; ferner Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I, S. 447).

Im § 91 Abs. 3 ist vorgesehen, daß die von den Gemeinden derzeit geführten Wappen als im Sinne des § 9 Abs. 2 genehmigt gelten.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht der Muster-gemeindeordnung.

Die Verletzung, die eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung und die unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel ist gerichtlich strafbar (vgl. §§ 315, 316 und 330 StG.). Die Nachahmung solcher Siegel in Schadensabsicht ist Betrug (§ 199 lit. d StG.).

Zu § 11:

Ein Genehmigungsvorbehalt durch die Landesregierung erscheint nicht erforderlich. Hingegen soll eine Untersagungsmöglichkeit bestehen für den Fall, daß eine Fahne (Flagge) einen gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalt aufweist.

Zu § 12:

Für die Bezeichnung „Marktgemeinde“ wird „eine über das Gemeindegebiet hinausgehende besondere Bedeutung“ verlangt, für die Bezeichnung „Stadt“ eine „hervorragende Bedeutung für einen größeren, über das Gemeindegebiet hinausgehenden Bereich“. Durch eine Übergangsbestimmung (§ 91 Abs. 4) wird festgelegt, daß die derzeitigen Städte und Marktgemeinden zur Fortführung dieser Bezeichnung berechtigt sind.

Zu § 13:

Die Änderung des Namens einer Gemeinde bedingt eine Abänderung der Anlage zu § 1 und bedarf somit eines Landesgesetzes. Auch hier hat die Landesregierung die Gemeinde, sofern nicht ohnehin einem von ihr selbst gestellten Antrag entsprochen wird, vor Einbringung einer Regierungsvorlage auf Erlassung eines solchen Gesetzes zu hören.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Zu § 14:

Durch diese Bestimmung wird einem seit längerer Zeit bestehenden Bedürfnis nach einem behördlichen Einfluß auf die Bildung und Erhaltung geographischer und topographischer Bezeichnungen Rechnung getragen. Es ist allgemein bekannt, daß in Druckwerken und im schriftlichen Verkehr solche Bezeichnungen vielfach in einer Schreibweise verwendet werden, die den Zusammenhang mit der sprachlichen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Heimat nicht mehr erkennen lassen. Dieser Übelstand ist weitgehend darauf zurückzuführen, daß die Katastralvermessung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, bei welcher viele dieser Bezeichnungen zum ersten Mal auf der Katastralmappe und in weiterer Folge auf Landkarten, im Grundbuch usw. schriftlich festgehalten wurden, durch landfremde und vor allem des heimischen Dialekts unkundige Organe durchgeführt und in bezug auf die Festhaltung von Namen fachlich nicht oder nur ungenügend überwacht wurden.

Es fehlt aber derzeit der Behörde die rechtliche Grundlage für ein Einschreiten, wenn von § 4 der GO. 1935 (Namensänderung einer Gemeinde) oder von den Bestimmungen der StVO. 1960 über die Aufstellung von Ortstafeln abgesehen wird.

Die Bezeichnung und Schreibweise von Örtlichkeiten von ausschließlich oder überwiegend örtlicher Bedeutung muß der Gemeinde vorbehalten sein, da es sich dabei wohl um eine in den eigenen Wirkungsbereich fallende Angelegenheit handelt.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, daß bereits im Gesetz über die Volkszählung, RGBL. Nr. 67/1869, angeordnet war, daß jedes Wohnhaus mit einer von der Gemeinde zugewiesenen Nummer und jede Ortschaft am Eingang und Ausgang mit einer Ortstafel zu bezeichnen ist und daß der Hauseigentümer die Hausnummer auf seine Kosten selber anzubringen und im Säumnisfalle die Kosten der von der Gemeinde besorgten Numerierung zu ersetzen hat. Diese Bestimmungen sind durch das Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950, ausdrücklich aufgehoben und durch keine neuen Vorschriften ersetzt worden. Aber gerade diese Vorschriften erscheinen, wenigstens soweit es sich um die Bezeichnung von bewohnten Häusern handelt, für die öffentliche Verwaltung nicht entbehrlich.

Zu bezeichnen sind nach Abs. 4 nur die bewohnbaren Gebäude. Dies schließt nicht aus, daß auch nicht bewohnbare Gebäude (z. B.

Fabriksgebäude) mit einer Nummer bezeichnet werden können.

Zum II. Hauptstück:

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht Art. 118 Abs. 1 B.-VG. Demnach zerfällt der Wirkungsbereich der Gemeinde in zwei Teile, nämlich in den eigenen und den übertragenen. Der übertragene Wirkungsbereich wiederum ist ein vom Land oder vom Bund übertragener.

Zu § 16:

Durch Abs. 1 wird Art. 118 Abs. 2 B.-VG. ausgeführt. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 hat einen neuen Begriff des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gebracht. Der bisherige, durch die Übergangsnovelle 1925 den Gemeinden verfassungsgesetzlich garantierte Aufgabenbereich war „versteinert“, d. h. der Umfang des selbständigen Wirkungskreises war nach Maßgabe der Rechtslage vom 1. Oktober 1925 begrenzt. An die Stelle dieses starren Begriffes des selbständigen Wirkungskreises tritt am 31. Dezember 1965 ein dynamischer Begriff des eigenen Wirkungsbereiches. Von Bedeutung ist ferner, daß der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde nicht mehr auf Landesangelegenheiten beschränkt ist, sondern sich auch auf Angelegenheiten erstrecken kann, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, z. B. örtliche Marktpolizei und örtliche Gesundheitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z. 6 und 7 B.-VG). In Zukunft wird also der Landes- und der Bundesgesetzgeber bei Erlassung jedes einzelnen Gesetzes zu prüfen haben, inwieweit die durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In dem Ausmaß, als dies der Fall ist, hat der Gesetzgeber die Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorzusehen. Festzuhalten ist, daß die Beschränkung des eigenen Wirkungsbereiches auf die örtlichen Grenzen der Gemeinde nicht nur eine territoriale, sondern auch eine leistungsmäßige Abgrenzung bedeutet.

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde ist nicht auf die behördliche Tätigkeit beschränkt, ihm wird auch die im § 2 Abs. 2 umschriebene Tätigkeit der Gemeinde als Wirtschaftskörper zugezählt.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Ob eine bestimmte Aufgabe im selbständigen Wirkungsbereich wahrzunehmen ist oder nicht, ist nach einem gewissen Durchschnitt der Gemeinden zu beurteilen. Es ist also nicht so, daß etwa verschieden je nach Organisation, Art, Größe, Umfang usw. der Gemeinden ein und dieselbe Aufgabe einmal eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sein könnte, während die gleiche Aufgabe, wenn sie durch eine andere Gemeinde wahrgenommen wird, dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuzählen wäre. Es kommt somit nicht darauf an, wie die Sachlage konkret, sondern wie sie abstrakt gestaltet ist.

Die im Art. 118 Abs. 3 B.-VG. enthaltene Aufzählung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gehört nicht in das Gemeindegesetz, da es sich hierbei ausschließlich um einen Befehl des Bundesverfassungsgesetzgebers an den Gesetzgeber, und zwar insbesondere auch an den Bundesgesetzgeber handelt, bei Erlassung der betreffenden materiellen Gesetze die genannten Angelegenheiten dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu überlassen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber sich durch einfache Gesetze nicht selbst binden kann, kann dies schon gar nicht der Landesgesetzgeber gegenüber dem Bundesgesetzgeber. Der Verfassungsgesetzgeber hat hier eine unwiderlegbare Vermutung aufgestellt, daß diese Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen und überall dort, wo Zweifel bestehen könnten, das Wort „örtliche“ vorangestellt (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. August 1962, Zl. 153.004-2a/62). Gegen die Aufnahme dieser Liste spricht auch, daß nur eine demonstrative Aufzählung vorliegt, die bei weitem nicht vollständig ist, ja sogar nur einen geringen Bruchteil des eigenen Wirkungsbereiches umschreibt. Sie wurde auch in den Entwurf des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes nicht übernommen. Aus diesen Gründen kann dem Wunsch des Gemeindeverbandes, diesen Katalog in das Gesetz aufzunehmen, nicht Rechnung getragen werden. Es ist jedoch beabsichtigt, diesen Katalog in einer kommentierten Ausgabe des Gemeindegesetzes abzudrucken.

Der Abs. 2 entspricht Art. 118 Abs. 4 B.-VG. Dem eigenen Wirkungsbereich ist also eigentümlich, daß die staatlichen Behörden gegenüber der Gemeinde kein Weisungsrecht besitzen und daß es keinen ordentlichen Instanzenzug an die staatlichen Behörden gibt. Die Einflußnahme dieser Behörden ist beschränkt auf das Aufsichtsrecht. Die im § 79

vorgesehene Vorstellung ist kein Rechtsmittel, sondern ein Aufsichtsmittel.

Nach Abs. 3, durch den Art. 118 Abs. 7 B.-VG. ausgeführt wird, besteht die Möglichkeit, daß Gemeinden, etwa aus Gründen praktischer Bedürfnisse, den Antrag stellen können, daß einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Staatliche Behörden sind entweder Landes- oder Bundesbehörden. Zu beachten ist hierbei, daß eine solche Verordnung, soweit die Besorgung der Angelegenheit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, der Zustimmung der Bundesregierung bedarf. Umgekehrt bedarf eine Verordnung des Landeshauptmannes, durch die in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen soll, der Zustimmung durch die Landesregierung.

Wird von der Möglichkeit des Abs. 3 Gebrauch gemacht, so hören die Angelegenheiten nicht auf, solche des eigenen Wirkungsbereiches zu sein. Dies geht schon daraus hervor, daß der Gemeinde nach wie vor das ortspolizeiliche Ordnungsrecht in einer solchen Angelegenheit verbleibt. Ist aber eine Angelegenheit auf eine staatliche Behörde übertragen worden, so gelten für die Besorgung dieser Angelegenheiten durch die staatliche Behörde die Verfahrens- und Organisationsvorschriften für die betreffende staatliche Behörde, also auch der Instanzenzug bis zur Landesregierung. Dies muß aus dem Fehlen einer gegenteiligen Sonderbestimmung im Art. 118 B.-VG. geschlossen werden.

Da § 16 nahezu wörtlich mit den angegebenen Bestimmungen des B.-VG. übereinstimmt, darf hier allgemein auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) verwiesen werden.

Zu § 17:

Diese Bestimmung beruht auf Art. 118 Abs. 6 B.-VG. Aus Art. 18 Abs. 2 B.-VG. ergibt sich, daß die Gemeinden in dessen Rahmen sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich Durchführungsverordnungen erlassen können. Darüber hinaus wird hier den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich auf ortspolizeilichem Gebiet ein selbständiges, jedoch nicht gesetzänderndes

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Verordnungsrecht eingeräumt. Der Begriff der Ortspolizei umfaßt sowohl die Sicherheitspolizei als auch die Verwaltungspolizei (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1478, 2784). Für den Teilbereich der örtlichen Sicherheitspolizei wird der Begriff der Ortspolizei im Art. 15 Abs. 2 B.-VG. definiert.

Die Gemeinden sind nun nicht etwa berechtigt, schlechthin von dem ortspolizeilichen Verordnungsrecht Gebrauch zu machen und damit Gegenstände zu regeln, die bisher in den Gesetzen nicht geregelt sind. Sie dürfen sich dieses Rechtes nur insofern bedienen und insofern supplierend eingreifen, als es die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft der einzelnen in Betracht kommenden Gemeinde aus einem konkreten Anlaß erfordern.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seinem Bericht vom 10. Juli 1962, (769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.), dem der Nationalrat am 12. Juli d. J. beigetreten ist treffend seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen:

„Der Ausschuß verkennt nicht, daß den Gemeinden ein sogenanntes selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt werden muß. Es braucht nicht betont zu werden, daß im modernen Staat dem allgemeinen staatlichen Gesetz jedenfalls der Vorrang vor jeder anderen Rechtsquelle gebührt. Ein unbeschränktes Satzungsrecht der Gemeinden ist daher nicht vertretbar; es ist auch von den Gemeinden nie verlangt worden. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Verordnungsrechtes der Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehenden Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Verordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder z. B. durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung

im Sinne des Art. 118 Abs. 6 zu regeln, um das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwenden oder zu beseitigen. Denn das ortspolizeiliche Verordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuhelpen bisher der Bundes- oder Landesgesetzgeber sich berufen gesehen hat. In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Art. 118 Abs. 6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind.“

Diese Auffassung des Verfassungsausschusses des Nationalrates wird durch Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Z. B. wäre es danach nicht zulässig, Bestimmungen des nicht mehr in Geltung stehenden Wohnungsanforderungsgesetzes, BGBl. Nr. 204/1949, durch ortspolizeiliche Verordnung neu zu erlassen.

Das Strafausmaß für ortspolizeiliche Verordnungen enthält § 90 Abs. 3. Das Recht, Straftat und Strafsatz zu nominieren, steht den Gemeinden nicht zu. Die Gemeindeverordnung darf sohin über die allgemeine Bestimmung, daß die Nichtbefolgung eine Verwaltungsübertretung darstellt, nicht hinausgehen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 90 darf verwiesen werden.

Zu § 18:

Verfassungsrechtlich ist auf Art. 119 Abs. 1 B.-VG. zu verweisen. Es wird hier eine Begriffsbestimmung des Inhaltes des übertragenen Wirkungsbereiches gegeben. Der übertragene Wirkungsbereich bedeutet die Verpflichtung zur Besorgung von Aufgaben der Länder und des Bundes nach Maßgabe der Gesetze und der von Landes- und Bundesbehörden erteilten Weisungen. Die Gemeinde ist verpflichtet, im staatlichen Wirkungsbereich mitzuwirken, aber sie hat keinen Rechtsanspruch darauf. Die Übertragung der Aufgaben wird nicht von den Bedürfnissen und Interessen der Gemeinde her bestimmt, sondern ausschließlich von den Bedürfnissen und Interessen der Länder bzw. des Bundes.

Zu Abs. 2: Es entspricht dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz der Dezentralisation, daß die Gemeinden bei Vollziehung von Landesgesetzen im übertragenen Wirkungsbereich mitwirken. Dazu kommt insbesondere, daß den Ländern seit 1929 die Aufstellung

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

eigener Wachkörper verboten wurde und die Bundesgendarmerie ihnen auch nur nach dem Belieben des Bundes zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang darf auch auf Art. 22 B.-VG. (wechselseitige Hilfeleistung der Organe der Gebietskörperschaften) verwiesen werden. Damit diese Mitwirkungspflicht in ihrem allgemeinen Teil nicht in jedem Landesgesetz gesondert vorgesehen werden muß, soll sie einmal generell festgelegt werden. Hiefür kommt am ehesten das Gemeindegesetz in Betracht, wenn es sich auch bei dieser Bestimmung nicht um eine reine Organisationsvorschrift handelt. Diese Mitwirkungspflicht soll jedoch nur soweit bestehen, als es die Kräfte der Gemeinde erlauben.

Zum III. Hauptstück:

Zu § 19:

Verfassungsgesetzlich ist auf Art. 117 Abs. 2 B.-VG. zu verweisen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Gemeindevertretung sollen wie bisher in einem eigenen Wahlgesetz getroffen werden (vgl. § 22).

Zu § 20:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erörterungen erwähnt wurde, handelt es sich bei der Volksabstimmung um eine sehr bedeutende Neuerung. Der Abs. 1 macht die Volksabstimmung von einer Initiative der Gemeindebürger oder der Gemeindevertretung abhängig, während die Abs. 3 und 4 Fälle vorsehen, in denen zwingend eine Volksabstimmung stattzufinden hat.

Aus dem Aufbau der staatlichen Organisation ergibt sich, daß eine Volksabstimmung von der Gemeinde nur über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches veranstaltet werden kann. Um zu gewährleisten, daß Volksabstimmungen nur in sehr wichtigen Fragen durchgeführt werden, soll nur über Gegenstände abgestimmt werden können, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Aus der Bestimmung des Abs. 1, wonach die Volksabstimmung vom Bürgermeister eigens anzuordnen ist, ergibt sich, daß der Bürgermeister zunächst zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Volksabstimmung gegeben sind. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Bürgermeister die Volksabstimmung anzuordnen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit kann es nicht Sache einer Volksabstimmung sein, bereits entschiedene oder verfügte behördliche Angelegenheiten aufzuheben oder sonstige Beschlüsse von Gemeindeorganen, aus denen

jemandem bereits Rechte erwachsen sind, zu beseitigen. Diesem Umstand trägt der Abs. 2 Rechnung.

Zu § 21:

Während durch eine Volksabstimmung unmittelbar entschieden oder verfügt wird, hat die Volksbefragung nur beratenden Charakter. Die tatsächliche Entscheidung in solchen Angelegenheiten obliegt der Gemeindevertretung. Im übrigen sollen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung die gleichen sein wie bei der Volksabstimmung.

Zu § 22:

Es wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß das Verfahren für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Durchführung einer Volksabstimmung (Volksbefragung) durch ein eigenes Gesetz geregelt werden soll. Hiebei ist beabsichtigt, in die heutige Gemeindewahlordnung, LGBL. Nr. 10/1950, auch das Verfahren über die Volksabstimmung (Volksbefragung) einzubauen. Es wäre aber auch denkbar, dies in dem noch ausständigen Gesetz über Volksabstimmung und Volksbegehren nach der Landesverfassung zu tun.

Zum IV. Hauptstück:

Zu § 23:

Nach Art. 117 Abs. 1 B.-VG. sind als Organe der Gemeinde jedenfalls vorzusehen:

- a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;
- b) der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;
- c) der Bürgermeister.

Dazu wird in der Regierungsvorlage zur Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 ausgeführt:

„Die Bezeichnung der Gemeindeorgane ist in den einzelnen Ländern nicht einheitlich. Es besteht keine Notwendigkeit, die historisch gewordenen Bezeichnungen durch den Bundesverfassungsgesetzgeber völlig einheitlich zu gestalten. Aufgabe des Bundesverfassungsgesetzgebers ist es, dafür zu sorgen, daß ein Minimum von Gemeindeorganen vorhanden ist. Ferner hat der Bundesverfassungsgesetzgeber dafür Sorge zu tragen, daß diese Gemeindeorgane nach demokratischen Grundsätzen gebildet und eingerichtet sind.“

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Gemeindeorgane auch andere als die im Art. 117 B.-VG. gewählten Bezeichnungen führen können. In Vorarlberg soll deshalb an der eingelebten Bezeichnung „Gemeindevertretung“ festgehalten werden. Die Bezeichnung „Gemeinderat“ würde auch deshalb auf Schwierigkeiten stoßen, weil dieser Ausdruck wie bisher für die Mitglieder des Gemeindevorstandes gebraucht werden soll (vgl. § 48 Abs. 2).

Für den bisherigen „Gemeinderat“ soll dagegen die in der Verfassung vorgesehene Bezeichnung „Gemeindevorstand“ verwendet werden. Damit wird auf die vor der GO. 1935 in Vorarlberg in Geltung gestandene Bezeichnung zurückgegriffen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ist dem § 7 AVG. 1950 nachgebildet und soll an die Stelle der §§ 37 und 38 GO. 1935 treten. Durch den Ausschluß von der Beratung und Beschlußfassung eines Verhandlungsgegenstandes wird nicht ausgeschlossen, daß der befangene Gemeindevertreter in der betreffenden Angelegenheit als Auskunftsperson gehört werden kann.

Wenn ein befangener Gemeindevertreter an der Beratung oder Beschlußfassung mitgewirkt hat, kann der Gemeindevertretungsbeschluß wegen Gesetzwidrigkeit durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.

Als Beispiel zu Abs. 1 lit. c sei angeführt, daß ein statutengemäßer Vertreter eines Ortsvereines als Parteibevollmächtigter anzusehen ist und deshalb als Gemeindevertreter die Interessen des Vereins in der Gemeindevertretung wegen Befangenheit nicht vertreten kann.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, daß im Falle der Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung so vorzugehen ist, als ob diese (für diesen Fall) aufgelöst wäre, d. h. die Aufsichtsbehörde hat zur Erledigung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes einen Amtsverwalter einzusetzen. Denkbar wäre auch eine Regelung mit Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde selbst. Eine solche Lösung hätte aber den Nachteil, daß dann keine Beschwerdemöglichkeit mehr an die Aufsichtsbehörde besteht.

Wenn gegen die Gemeindevertretung Forderungen der Gemeinde aus Schäden geltend gemacht werden sollen, für die die Gemeindevertretung der Gemeinde haftet, muß die Gemeindevertretung als befangen angesehen werden. In einem solchen Falle soll daher ebenfalls der Amtsverwalter für die Gemeinde handeln.

Zu § 25:

Der Abs. 1 entspricht Art. 20 Abs. 2 B.-VG. Aus § 55 Abs. 7 ergibt sich, daß die Amtsverschwiegenheit auch für den Bürgermeister gilt.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden kann. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches soll die Bezirksverwaltungsbehörde von dieser Verpflichtung entbinden können. Dies bezieht sich sowohl auf den Bürgermeister als auch auf die Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane.

Zu § 26:

Im Hinblick auf den Umfang der Tätigkeit, die das Amt des Bürgermeisters mit sich bringt, soll der Bürgermeister wie bisher (§ 51 GO. 1935) Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben. Mitgliedern von sonstigen Gemeindeorganen soll dieser Anspruch nur dann zustehen, wenn die Gemeinde eine Entschädigung festgesetzt hat. Eine solche Entschädigung kann auch in Stundensätzen bestehen. Nach § 68 GO. 1935 ist für Gemeinderäte (Stadträte) nur in Ausnahmefällen eine Entlohnung vorgesehen.

Bei mindestens 15jähriger Amtsausübung soll dem Bürgermeister im Hinblick darauf, daß er seine Kraft jahrelang in den Dienst der Gemeinde gestellt hat, ein angemessener Ruhebezug und nach seinem Tode seinen Hinterbliebenen ein angemessener Versorgungsbezug gewährt werden können. Ein Rechtsanspruch soll jedoch nicht bestehen, da es denkbar wäre, daß die Umstände des Abganges eine Gewährung nicht rechtfertigen. Diese Regelung schließt eine anderweitige Zuerkennung von Ehrenpensionen (auf dem Boden des Privatrechtes) nicht aus.

Um die Gemeindeautonomie möglichst zu wahren, soll davon abgesehen werden, die Landesregierung zur Festlegung von Richt- bzw. Höchstsätzen für die Entschädigungen zu ermächtigen, obwohl es solche Regelungen in den meisten anderen Bundesländern gibt.

Die Festsetzung von Entschädigungen gemäß Abs. 1 ist eine allgemeine Norm des öffentlichen Rechts und daher eine Verordnung.

Zu § 27:

Nach § 47 GO. 1935 müssen nur Beschlüsse der Gemeindevertretung, die die Öffentlichkeit berühren, kundgemacht werden. Nunmehr sollen die Beschlüsse aller Gemeindeorgane, sofern es sich um Rechtsverordnungen handelt, kundgemacht werden. Andere Beschlüsse

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

der Gemeindevertretung sind nach § 42 Abs. 7 kundzumachen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sind notwendig, weil sich Verordnungen manchmal ihrer Art nach nicht für den Anschlag an der Amtstafel eignen. Dies werden insbesondere Verordnungen mit größeren graphischen Darstellungen sein, etwa ein Flächenwidmungsplan oder ein Verbaupungsplan.

Dem Begehren des Gemeindevorstandes, Verordnungen gemäß § 26 Abs. 1 von der Kundmachung auszunehmen, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß eine generelle Norm zu ihrer Wirksamkeit der Kundmachung bedarf.

Zu § 28:

Wie bisher (§ 28 GO. 1935) sollen in Städten die Gemeindevertretung die Bezeichnung „Stadtvertretung“ und die Gemeindevertreter die Bezeichnung „Stadtvertreter“ führen.

Zu § 29:

Auf Wunsch des Gemeindeverbandes werden im Entwurf die geltenden Mitgliederzahlen der Gemeindevertretungen belassen.

Zu § 30:

Die Funktionsdauer der Gemeindevertretung soll wie bisher fünf Jahre betragen. Die Abs. 2 und 3 sind dem § 18 der Mustergemeindeordnung nachgebildet.

Zu § 31:

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 78 Gemeindewahlordnung) soll nach dem Entwurf die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung nicht ausschließlich in der dritten, sondern spätestens in der vierten Woche nach dem Wahltag stattfinden können. Der frühest mögliche Termin ergibt sich aus den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung. Damit können auch die Angelobungen des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters) durch den Bezirkshauptmann auf einen größeren Zeitraum verteilt werden.

Zu § 32:

Die Gemeindeordnung 1935 sieht ein Gelöbnis für die Gemeindevertreter nicht vor. Im Hinblick darauf, daß dies bei Übernahme öffentlicher Ämter üblich ist und auch in der Mustergemeindeordnung vorgesehen ist, soll hier eine gleichartige Regelung getroffen werden.

Nach Abs. 4 sollen auch die Ersatzmänner, wenn sie erstmals an einer Gemeindevertretungssitzung teilnehmen, das Gelöbnis ablegen.

Zu § 33:

Der § 33 entspricht mit geringfügigen Änderungen den §§ 17 Abs. 2 und 25 der Mustergemeindeordnung.

Zu § 34:

Neu ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage, daß ein Gemeindevertreter auf sein Mandat jederzeit verzichten kann. Gleichzeitig muß auch die im § 19 Abs. 3 Gemeindewahlordnung nominierte Verpflichtung zur Annahme der Wahl fallen, da sie damit ihren Sinn verliert. Maßgebend für diese Neuregelung ist die Überlegung, daß es niemandem zugemutet werden kann, die Wahl auf einer ihm nicht zusagenden Parteiliste anzunehmen. Berechtigung könnte einer solchen Bestimmung nur mehr bei einer Mehrheitswahl (§§ 65 ff. Gemeindewahlordnung) zukommen. Ob eine solche unterschiedliche Behandlung aber nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, erscheint nicht ausgeschlossen.

Im übrigen wird auf die §§ 22 und 23 der Mustergemeindeordnung verwiesen.

Durch die Bestimmung im Abs. 3, wonach der Gemeindevertreter den Verzicht selbst einbringen muß, wird die Verwendung von Blankoverzichtserklärungen ausgeschlossen. Die vom Gemeindeverband gewünschte Regelung, daß die Verzichtserklärung dem Bürgermeister persönlich zu überreichen ist, erscheint nicht gangbar, weil es vorkommen kann, daß der Gemeindevertreter körperlich daran verhindert ist (z. B. wenn er sich auf einer Reise oder im Krankenhaus befindet).

Zu § 35:

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des derzeitigen § 34 Abs. 1, 3, 4 und 7 GO. 1935, der inhaltlich im wesentlichen übernommen wird. Die Abs. 5 bis 8 sind dem § 23 AVG. 1950 nachgebildet.

Der Gemeindeverband hat das Recht der Aufsichtsbehörde, die Einberufung einer Gemeindevertretungssitzung zu verlangen, abgelehnt. Dies erscheint jedoch aus praktischen Gründen unbedingt erforderlich. Eine solche Möglichkeit war schon bisher und ist auch in der Mustergemeindeordnung vorgesehen.

Zu § 36:

Die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung soll hinkünftig

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

schon von einem Viertel der Gemeindevertreter verlangt werden können. Derzeit ist es notwendig, daß dies von einem Drittel der Gemeindevertreter beantragt wird (§ 34 Abs. 4 GO. 1935).

Die im Abs. 3 geforderte Zustimmung des Bürgermeisters bezieht sich auch auf einen nicht der Gemeindevertretung angehörenden Bürgermeister.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, daß unter den Punkten „Bericht“, „Allfälliges“ keine Beschlüsse gefaßt werden dürfen.

Neu ist ferner, daß die Tagesordnung an der Amtstafel kundzumachen ist. Dies hängt mit der Öffentlichkeit der Sitzungen zusammen und soll interessierten Personen Kenntnis geben, was in der Sitzung behandelt wird. Bemerkt sei, daß auch die Tagesordnung öffentlicher Landtagssitzungen jeweils veröffentlicht wird.

Zu § 37:

Der Abs. 1 entspricht § 34 Abs. 6 der Gemeindeordnung 1935 und ist notwendig, um dem Bürgermeister Gelegenheit zu geben, nach Abs. 2 einen Ersatzmann zur Sitzung einzuberufen. Allerdings kann es vorkommen, daß eine Verständigung nicht mehr rechtzeitig möglich ist. In einem solchen Falle wird eben die Gemeindevertretung nicht vollzählig anwesend sein, was jedoch der Beschlußfähigkeit keinen Abbruch tut (vgl. § 38 Abs. 1). Ohne Einberufung durch den Bürgermeister darf ein Ersatzmann nicht an der Sitzung teilnehmen.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 75 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung.

Zu § 38:

Diese Bestimmung ersetzt den § 35 der GO. 1935. Nach Abs. 2 soll jedoch bei der neuerlichen Sitzung die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Gemeindevertreter notwendig sein. Bisher war eine solche Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, was aber nach den Grundsätzen der Demokratie wohl abgelehnt werden muß.

Zu § 39:

Zu Abs. 1 wird auf Art. 117 Abs. 3 B.-VG. verwiesen.

Die Bestimmung des dritten Satzes des Abs. 3 ist durch § 3 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, bedingt. Danach haften für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen

nur die Stimmführer, die für sie gestimmt haben. Dieser Vorschrift könnte bei geheimer Abstimmung nicht Rechnung getragen werden, da auf diese Weise nicht bekannt würde, wie die einzelnen Gemeindevertreter abgestimmt haben. Da aber das Amtshaftungsgesetz nur in behördlichen Angelegenheiten Anwendung findet, soll dies auch hier so bestimmt werden. Damit im Zusammenhang steht § 42 Abs. 1 lit. f zweiter Satz, wonach das Abstimmungsergebnis bei Entscheidungen und Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten in der Verhandlungsschrift namentlich anzuführen ist.

Zu § 40:

Diese Bestimmung ist derzeit im § 45 Abs. 1 GO. 1935 enthalten. Sie bildet eine Analogie zu Art. 5 der Landesverfassung und zu Art. 8 der Bundesverfassung.

Zu § 41:

Verfassungsgesetzlich ist auf Art. 117 Abs. 4 B.-VG. zu verweisen.

Die Öffentlichkeit soll bei Verhandlungsgegenständen, die unter die Amtsverschwiegenheit fallen (vgl. § 25) und weiters dann ausgeschlossen werden, wenn eine freie Beratung oder Beschlußfassung in öffentlicher Sitzung nicht gewährleistet erscheint und wenn Personalangelegenheiten behandelt werden. Unter Personalangelegenheiten sind dienstliche Angelegenheiten der gewählten Gemeindefunktionäre und der Dienstnehmer der Gemeinde zu verstehen und nicht etwa auch andere, hauptsächlich bestimmte Personen berührende Angelegenheiten.

Wenn ein Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, ist damit, sofern die Angelegenheit nicht unter die Amtsverschwiegenheit fällt, noch nicht gesagt, daß die Sache im weiteren als vertraulich zu gelten hat. Es soll daher im Abs. 6 vorgesehen werden, daß die Beratung bei nichtöffentlichen Sitzungen immer vertraulich ist und daß außerdem die Vertraulichkeit der Beschlußfassung einer solchen Sache ausdrücklich beschlossen werden muß, wenn die Gemeindevertreter gegenüber dritten Personen auch zum Stillschweigen über das Ergebnis der Beratung verpflichtet sein sollen. Neben der Ordnungsstrafe (§ 84 Abs. 1) und der Verwaltungsstrafe (§ 90 Abs. 1 lit. f) soll in Anlehnung an die Mustergemeindeordnung bei Verletzung der Vertraulichkeit auch der Ausschuß von der Teilnahme an weiteren Sitzungen möglich sein. Ein solcher Ausschuß ist als Verhinderung im Sinne des § 37 Abs. 1

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

anzusehen, so daß während des Ausschlusses ein Ersatzmann einzuberufen ist.

Zu § 42:

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des bisherigen § 46 GO. 1935. Zu beachten ist, daß unter Anwesenheit bzw. Abwesenheit auch eine solche bei der Beschlußfassung über die einzelnen Tagesordnungspunkte gemeint ist. Neu ist insbesondere, daß nach Abs. 1 lit. f das Abstimmungsergebnis bei Entscheidungen und Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten namentlich, d. h. durch Angabe der in der Abstimmung unterlegenen Mitglieder, anzuführen ist. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 39 darf verwiesen werden.

Zu § 43:

Hier werden im wesentlichen, mit formalen Abänderungen die Bestimmungen der §§ 40 bis 42 der GO. 1935 übernommen. Der Ausdruck „Sitzungspolizei“ stammt aus der Mustergemeindeordnung. Gegen Maßnahmen der Sitzungspolizei steht dem betroffenen Gemeindevertreter keine Beschwerdemöglichkeit zu. Lediglich im Falle des Abs. 4 können in der folgenden Sitzung ein anderer oder mehrere andere Gemeindevertreter einen Antrag auf Aufhebung der Verfügung des Vorsitzenden stellen. Ein Ausschluß gemäß Abs. 4 ist — gleich wie bei § 41 Abs. 7 — als Verhinderung zu behandeln, weshalb ein Ersatzmann einzuberufen ist.

Zu Abs. 5: Aus dem dritten Satz des Abs. 1 ergibt sich, daß der Vorsitzende bei Störungen der Sitzung sich auch mit einer Unterbrechung begnügen kann.

Zu § 44:

Hier wird im wesentlichen der § 43 der GO. 1935 übernommen. Darüberhinaus soll die Gemeindevertretung noch eine eigene Geschäftsordnung erlassen können.

Zu § 45:

Es wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen darauf hingewiesen, daß künftig der Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten zuständig sein soll, die nicht in die Kompetenz anderer Gemeindeorgane fallen. Daraus ergibt sich, daß die Kompetenzen der anderen Gemeindeorgane im Gesetz erschöpfend bestimmt werden müssen. Die derzeitige Regelung des § 29 GO. 1935 ist insoweit unklar, als Abs. 1 auf eine Generalklausel schließen läßt, während Abs. 2 gleichzeitig eine taxative Aufzählung enthält. Andererseits ist die Zuständigkeit des Bürger-

meisters ebenfalls in eine Generalklausel gefaßt, da § 52 Abs. 4 bestimmt, daß der Bürgermeister in allen Angelegenheiten verfügt und entscheidet, die nicht zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören.

Bei der Neubearbeitung des Zuständigkeitskataloges erschien eine Dreiteilung angebracht, nämlich in behördliche Angelegenheiten, in andere Angelegenheiten und in Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung nach sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach Bestimmungen anderer Gesetze ausdrücklich zugewiesen sind.

Oberbehördliche Befugnisse, die gemäß Abs. 1 lit. a Z. 15 in Betracht kommen, sieht das AVG. 1950 in den §§ 5, 68 und 73 vor. Zu Abs. 1 lit. a Z. 16 sei bemerkt, daß es sich bei der Amtshaftung, ungeachtet dessen, daß die Entscheidung den ordentlichen Gerichten obliegt, ausschließlich um eine behördliche Angelegenheit handelt, so daß auch die Zuständigkeit der Gemeindevertretung zur Geltendmachung von Forderungen aus solchen Schäden gegen den Bürgermeister bzw. Mitglieder des Gemeindevorstandes unter lit. a angeführt werden muß. Dementsprechend ist auch unter lit. b Z. 15 eine analoge Zuständigkeit für die Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen vorgesehen. Durch Abs. 1 lit. a Z. 17 werden selbstverständlich landes- und bundesgesetzliche Beschränkungen nicht berührt (vgl. § 16 Abs. 2 F.-VG. 1948).

Zu Abs. 1 lit. c: Andere Zuständigkeiten für die Gemeindevertretung sieht dieser Gesetzentwurf vor allem in den §§ 69 bis 72 vor.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Gemeindevertretung das ihr zustehende Beschlußrecht in nichtbehördlichen Angelegenheiten unter gewissen Voraussetzungen an den Gemeindevorstand abtreten kann. Hievon ausgenommen muß naturgemäß die Geltendmachung von Forderungen nach Abs. 1 lit. b Z. 15 sein.

Selbstverständlich bleibt es dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister unbenommen, in seine Zuständigkeit fallende Aufgaben der Gemeindevertretung zur Begutachtung vorzulegen. Dies gilt in bezug auf den Bürgermeister auch für Aufgaben, die ihm auf Grund des vom Land oder vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches zufallen. Die Entscheidung oder Verfügung und die rechtliche Verantwortung kann dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister durch eine Begutachtung der Gemeindevertretung allerdings nicht abgenommen werden. Die Gemeindevertretung besitzt auch keinen Anspruch darauf und kann also den Gemeindevorstand oder den Bürger-

meister nicht verpflichten, in bestimmten Angelegenheiten ihren Rat einzuholen. Dies ist aus Gründen der Stellung der einzelnen Organe und klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeiten unbedingt erforderlich.

Zu § 46:

Die Ausschüsse der Gemeindevertretung sind keine eigenen Organe der Gemeinde im Sinne des § 23 Abs. 1, da ihnen keine Entscheidungsgewalt, sondern lediglich begutachtende und antragstellende Tätigkeit zukommt. Andernfalls würden sie in Konkurrenz zum verfassungsmäßig vorgesehenen Gemeindevorstand treten. Im Hinblick darauf ist es auch möglich, daß nach Abs. 2 Ersatzmänner der Gemeindevertretung in die Ausschüsse entsandt werden. Als Obmann oder Obmann-Stellvertreter sollen jedoch Ersatzmänner nicht gewählt werden können, weil dem Obmann (Obmann-Stellvertreter) ja die Berichterstattung in der Gemeindevertretung obliegen wird, die Ersatzmänner aber nur im Falle der Verhinderung eines Gemeindevertreters an der Gemeindevertretungssitzung teilnehmen dürfen.

Derzeit können gemäß § 33 Abs. 3 GO. 1935 einem Ausschuß, wenn es sich um einen Verwaltungsausschuß eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde handelt, ausnahmsweise auch Beschlußrechte eingeräumt werden, die sonst der Gemeindevertretung zustehen. Dies kann in Zukunft nicht mehr der Fall sein, da nunmehr zum Unterschied von 1935 der Gemeindevorstand ein entscheidendes Organ ist, dem nicht „Nebenregierungen“ gegenüber gestellt werden sollen. Zudem können den Gemeindevertretungsausschüssen jetzt auch Ersatzmänner angehören, was an sich eine Verneinung der Entscheidungsfunktion bedeutet.

Andererseits steht es dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister frei, die Ausschüsse zur Beratung heranzuziehen, sofern diese dazu bereit sind.

In den Ausschüssen soll nach Abs. 6 sowohl die Beratung als auch die Beschlußfassung vertraulich sein. Dies erscheint notwendig, damit die Gemeindevertretung diesbezüglich nicht durch einen Ausschuß präjudiziert werden kann.

Eine eigene Bestimmung, daß den Ausschüssen Sachverständige oder Beamte mit beratender Stimme beigezogen werden können, ist nicht erforderlich, weil dieses Recht sowohl den Ausschüssen als auch den eigentlichen Gemeindeorganen zusteht, ohne daß es einer diesbezüglichen Normierung bedarf.

Zu § 47:

Wie bisher soll auch im neuen Gemeindegesetz ein Prüfungsausschuß vorgesehen werden (§§ 100 und 101 GO. 1935). Allerdings sollen die detaillierten Vorschriften des § 101 nicht mehr übernommen werden, da dadurch der Prüfungsausschuß überfordert erscheint. Die Erfüllung der dort vorgeschriebenen Verpflichtungen geht weit über die einem ehrenamtlichen Ausschuß zuzumutende Tätigkeit hinaus. (Es ist vorgekommen, daß eine Gemeinde dem Amt der Landesregierung mitgeteilt hat, daß sich der Überprüfungsausschuß außerstande erklärt habe, den Rechnungsab-schluß der Gemeinde unter Einhaltung der strengen Vorschriften des § 101 GO. 1935 zu überprüfen.)

Aus dem Wortlaut des Abs. 1 „zur Überprüfung der gesamten Gebarung“ ergibt sich, daß sich die Überprüfung auch auf die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde erstrecken muß. Die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, neben dem Prüfungsausschuß auch sonstige Prüfungsorgane, z. B. Treuhandbüros einzuschalten.

Zu § 49:

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen § 78 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung.

Zu § 50:

Gemäß Art 117 Abs. 5 B.-VG. haben im Gemeinderat vertretene Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Dies bedeutet, daß der Gemeindevorstand dem Proporz unterliegt und daß daher im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage (§ 83 Abs. 2 Gemeindevahlordnung) die Gemeindevorstandssitze „unter Einrechnung des Bürgermeisters“, sofern als solcher ein Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt wird, auf die Parteien aufzuteilen sind. Es handelt sich somit gar nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne.

Aus den vorstehenden Gründen ist vorgesehen, daß die Bestellung des Gemeindevorstandes — im Gegensatz zu bisher — vor der Bürgermeisterwahl stattzufinden hat. Der Bürgermeister kann sodann, muß aber nicht, aus der Mitte des Gemeindevorstandes gewählt werden. Im letzteren Falle ist er auch nicht Mitglied des Gemeindevorstandes. Der Abs. 1 stellt ferner klar, daß die Mitglieder des Gemeindevorstandes einzeln zu bestellen sind (vgl. § 80 Abs. 3 Gemeindevahlordnung).

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Nach Art. 117 Abs. 5 B.-VG. haben die Wahlparteien unter allen Umständen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand nach Maßgabe ihrer Stärke. Allerdings kann eine Wahlpartei auf diesen Anspruch verzichten. Diesem Umstand wird durch den vorletzten und letzten Satz des Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu § 51:

Die Bestimmungen über die Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes stimmen inhaltlich mit dem derzeitigen § 86 der Gemeindevahlordnung überein.

Zu § 52:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 87 der Gemeindevahlordnung. Neu ist jedoch die Möglichkeit des Amtsverzichtes. Die Wirksamkeit eines solchen Verzichtes soll jedoch erst eintreten, wenn der Bürgermeister die Amtsenthebung vorgenommen hat. Eine dem § 67 Abs. 2 GO. 1935 analoge Bestimmung scheint damit entbehrlich, da die Verantwortung als Gemeindevorstandsmitglied bis zur Amtsenthebung ohnehin bestehen bleibt.

Zu § 53:

Der § 51 entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 66 GO. 1935. Neu ist die Bestimmung, wonach die Beratung (nicht die Beschlußfassung) im Gemeindevorstand jedenfalls vertraulich ist. Für die Vertraulichkeit der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (§ 25).

Der Abs. 5 des § 66 der GO. 1935 wurde nicht übernommen, weil es selbstverständlich ist, daß der Gemeindevorstand seinen Sitzungen Gemeindeangestellte wie auch Sachverständige oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme beziehen kann.

Zu § 54:

Es wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß die Generalzuständigkeit in der Verwaltung, soweit es sich um den eigenen Wirkungsbereich handelt, hinkünftig dem Gemeindevorstand zukommen soll. Diese Generalklausel soll sich nicht nur auf das Gemeindegesetz, sondern auch auf die übrigen Gesetze beziehen, d.h. daß der Gemeindevorstand zuständig ist, wenn in einem Gesetz nicht bestimmt wird, welches Organ der Gemeinde zuständig ist. Der Gemeindevorstand soll jedoch aus praktischen Gründen die Möglichkeit haben,

ihm zustehende Aufgaben an den Bürgermeister zu delegieren.

Zu Abs. 3: Der künftigen Stellung des Gemeindevorstandes entsprechend soll das Recht zur Verfügung in dringenden Fällen nicht mehr allein dem Bürgermeister (§ 53 GO. 1935), sondern in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, dem Gemeindevorstand zustehen. Hingegen soll in Angelegenheiten, in denen der Gemeindevorstand zuständig ist (Generalklausel), die Verfügung in dringenden Fällen beim Bürgermeister liegen (vgl. § 60 Abs. 3). Von der praktischen Seite her sei bemerkt, daß es bei den in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallenden wichtigen Angelegenheiten so eilige Fälle, daß zu ihrer Entscheidung nicht noch der Gemeindevorstand zusammengerufen werden kann, wohl nicht geben kann.

Die Bestimmung des Abs. 3 dient dazu, der Gemeindevertretung die Möglichkeit zu geben, über die getroffene Verfügung zu beraten und diese allenfalls abzuändern oder aufzuheben, falls überhaupt ein Widerruf möglich ist.

Durch Abs. 5 wird Art. 118 Abs. 5 B.-VG. ausgeführt. Gemeint sind hierbei sowohl die Aufgaben gemäß § 54 als auch gemäß § 60 Abs. 5.

Zu § 55:

Im Abs. 1 wird entgegen der derzeitigen Rechtslage bestimmt, daß der Bürgermeister nach der Wahl des Gemeindevorstandes zu wählen ist. Aus Abs. 2 ergibt sich, daß der Bürgermeister weder Mitglied des Gemeindevorstandes noch Gemeindevertreter sein, sondern nur in die Gemeindevertretung wählbar sein muß. Damit wird zum Teil auch die Einrichtung des Volkswahlbürgermeisters ersetzt, gegen die, wie noch auszuführen sein wird, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Durch die Abs. 3 bis 6 werden im wesentlichen die Bestimmungen des § 82 Gemeindevahlordnung übernommen. Bevor bei Stimmengleichheit schon die Losentscheidung Platz greift, soll noch ein sachliches Moment berücksichtigt werden, nämlich die Zahl der bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Wahlpunkte (bzw. Stimmen bei Mehrheitswahl). Erst wenn auch diese Zahl gleich ist oder wenn es — zufolge allfälliger Änderung der Gemeindevahlordnung — keine Wahlpunkte (Stimmen) gibt, oder wenn der zu Wählende gar nicht Gemeindevertreter ist, soll das Los entscheiden. Auf eine Regelung, wie die Losentscheidung durchzuführen ist, kann wohl verzichtet werden. Jede Losmethode, die eine objektive Zufallsentscheidung garantiert, ist zulässig.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Durch die Abs. 7 und 8 wird normiert, daß einem Bürgermeister, der nicht Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. nicht Gemeindevertreter ist, außer dem Stimmrecht alle Rechte und Pflichten dieser Funktionäre zustehen.

Zu § 56:

Der Abs. 1 unterscheidet sich von der derzeitigen Rechtslage dadurch, daß die Gemeindevertretung ausdrücklich den Stellvertreter des Bürgermeisters wählt, daß also nicht der von der Gemeindevertretung an erster Stelle nach dem Proporz bestellte Gemeinderat automatisch Stellvertreter des Bürgermeisters ist.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters soll nunmehr in allen Gemeinden und nicht nur in Städten und Marktgemeinden (vgl. § 78 Abs. 3 Gemeindewahlordnung) die Bezeichnung „Vizebürgermeister“ führen.

Zu § 57:

Die Funktionsdauer des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters soll mit der Funktionsdauer der Gemeindevertretung zusammenfallen. Damit jedoch keine Unterbrechung in der Leitung der Geschäfte eintritt, müssen Bürgermeister und Vizebürgermeister bis zur Angelobung des neuen Bürgermeisters im Amt bleiben.

Zu § 58:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. b UG. 1920 haben die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Verfassung zu leisten. Die vorgeschlagene Gelöbnisformel wurde vereinfacht (vgl. § 50 GO. 1935) und beachtet die unterschiedliche Rechtslage beim übertragenen Wirkungsbereich.

Das im § 65 GO. 1935 vorgesehene Gelöbnis der Gemeinderäte (Stadträte) vor dem Bezirkshauptmann kann im Hinblick auf das durch § 32 neu eingeführte Gelöbnis der Gemeindevertreter wohl fallen gelassen werden.

Zu § 59:

Diese Bestimmung trifft für den Fall Vorsorge, daß gleichzeitig sowohl der Bürgermeister als auch der Vizebürgermeister an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind oder das Amt beider gleichzeitig erlischt.

Zu § 60:

Aus der Generalvollmacht des § 54 Abs. 1 folgt, daß die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde taxativ bestimmt werden müssen.

Zur Vertretung der Gemeinde nach außen gemäß Abs. 1 lit. a gehören auch die Aufgaben

der Repräsentation. Nach lit. d obliegt die Durchführung der von den Kollegialorganen der Gemeinde (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) gefaßten Beschlüsse dem Bürgermeister. Die Art der Vollziehung ist je nach der Art des Beschlusses verschieden. Eine Verordnung etwa ist nach § 27 kundzumachen, während ein Bescheid auszufertigen und zuzustellen ist, wobei die Unterfertigung aber nicht „für den Gemeindevorstand“ oder „für die Gemeindevertretung“ vorgenommen werden muß, weil die Durchführung unmittelbar dem Bürgermeister zusteht. Handelt es sich beim Beschluß des Kollegialorgans um eine privatrechtliche Willensäußerung, so wird der Bürgermeister alles zu veranlassen haben, um den Beschluß in die Tat umzusetzen (Verhandlungen mit Grundbesitzern oder Geschäftsleuten, Ankauf eines Gerätes usw.). Hervorzuheben ist, daß lit. d nicht besagt, daß der Bürgermeister den Bescheid oder sonstige Schreiben der Gemeinde selbst unterfertigen muß. Ob der Bürgermeister oder ein anderes Gemeindevorstandsmitglied, der Gemeinsekretär oder ein sonstiger Gemeindeangestellter unterschreibt, hat bei Fehlen einer allgemeinen Regelung der Bürgermeister im Einzelfall zu bestimmen.

Als Maßnahmen der laufenden Verwaltung nach lit. e sind jene Verfügungen anzusehen, die sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als notwendig oder zweckmäßig erweisen, dem Interesse der Gemeinde dienen und keinen besonderen Kostenaufwand erfordern.

Abs. 3 sichert dem Bürgermeister die Verfügung in dringenden Fällen, soweit es sich um in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallende Angelegenheiten handelt. Auf die Bemerkungen zu § 54 Abs. 3 und 4 wird verwiesen.

Nach Abs. 5 wird es auch weiterhin möglich sein, daß der Bürgermeister sogenannte geschäfts- oder referatsführende Gemeinde- bzw. Stadträte bestellt, die an seine Weisungen gebunden sind. Verantwortlich müssen sie jedoch, wie Art. 118 Abs. 5 B.-VG. vorschreibt, der Gemeindevertretung sein.

Zu § 61:

Die Bestimmungen des Abs. 1 ergeben sich zwingend aus Art. 119 Abs. 2, die Bestimmungen des Abs. 2 aus Art. 119 Abs. 3 B.-VG. In der letzteren Vorschrift heißt es, daß der Bürgermeister Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches anderen nach Art. 117 Abs. 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern übertragen kann.

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

Zu Abs. 2 ist verfassungsgesetzlich auf Art. 119 Abs. 3 letzter Satz und 119 Abs. 4 B.-VG. zu verweisen. Als schwerste Sanktion ist dort der Amtsverlust normiert. Es erscheint unbedenklich, daneben als milderer Mittel noch die Ordnungsstrafe zu statuieren.

Zu § 62:

Diese Bestimmung ersetzt den derzeitigen § 56 GO. 1935. Wenn der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde gemäß Abs. 1 von einem bedenklichen Beschluß eines Kollegialorgans in Kenntnis gesetzt hat, hat die Aufsichtsbehörde nach § 82 vorzugehen und den Beschluß gegebenenfalls aufzuheben. Dessenungeachtet ist der Beschluß, falls das Kollegialorgan auf ihm beharrt, vom Bürgermeister zu vollziehen. Eine Bestimmung, wonach der Bürgermeister mit der Vollziehung eines solchen Beschlusses bis zur Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde innezuhalten hat, wäre zwar sinnvoll, mit der Gemeindeautonomie aber wohl kaum in Einklang zu bringen.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 88 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 63:

Für die Einhebung von Gemeindeabgaben gilt bis zur Erlassung eines umfassenden Landesabgabenverfahrensgesetzes das Gesetz über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBL. Nr. 49/1961. Im übrigen hat § 63 nur deklarativen Charakter.

Zu § 64:

Hier werden grundsätzlich die Bestimmungen des derzeitigen § 55 GO. 1935 übernommen.

Zum V. Hauptstück:

Zu § 65:

Der Wirtschaftsgrundsatz ergibt sich aus der Eigenschaft der Gemeinde als Gebietskörperschaft und aus den Art. 119a Abs. 2 und 127a Abs. 1 und 7 B.-VG.

Zu § 66:

Zum Begriff des Gemeindevermögens sei erläutert, daß dazu alles gehört, was der Gemeinde an Geldeswert zusteht, insbesondere also auch öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Auf den heute weitgehend überholten, aber in der Mustergemeindeordnung noch aufscheinenden Begriff „öffentliches Gut“ (vgl. § 287 ABGB.) kann verzichtet werden, da er recht-

lich, zumindest in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung ist. Ob und in welchem Umfang bestimmte Teile des Gemeindevermögens dem Gemeingebrauch gewidmet sind, muß nämlich den betreffenden materiellen Gesetzen (Straßengesetz, Wasserrechtsgesetz) entnommen werden.

Die im § 73 Abs. 1 GO. 1935 enthaltene Bestimmung, daß das Gemeindevermögen ungeschmälert zu erhalten ist, erscheint zu weitgehend und überdies in der Praxis nicht durchführbar. Es soll daher in Anlehnung an § 60 Abs. 1 Mustergemeindeordnung bestimmt werden, daß das Gemeindevermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten ist.

Zu § 67:

Die Landesgesetzgebung ist auf Grund der Art. 119a Abs. 2 und 127a B.-VG. befugt, für die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen die hier normierten Grundsätze festzulegen. Diese Grundsätze sollen im Abs. 1 lit. a bis c durch Anführung konkreter Merkmale näher präzisiert werden. Hieraus ergeben sich dann im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 die Gesichtspunkte, unter denen die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmungen sowie die Beteiligung oder wesentliche Erweiterung der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen zu versagen ist.

Der Abs. 1 lit. b wird dem im Vorarlberger Landtag stets vertretenen Subsidiaritätsprinzip gerecht (vgl. die einschlägigen Bestimmungen im Jugendfürsorgegesetz, Kindergartengesetz, Behindertengesetz).

Zu § 68:

Die Inventarisierung des Gemeindevermögens ist derzeit in den §§ 78 und 79 GO. 1935 vorgeschrieben. Allerdings sollen verschiedene Bestimmungen, wie jährliche Auflage des Inventars mit der Möglichkeit, dagegen schriftliche „Erinnerungen“ einzubringen, sowie jährliche Vorlage des Inventars an die Landesregierung fallen gelassen werden, da sie einerseits nach den bisherigen Erfahrungen nicht notwendig sind und andererseits mit ihrem Wegfall eine spürbare Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

Nähere Bestimmungen über eine einheitliche Form des Vermögensnachweises und Richtlinien über die Bewertung soll die Landesregierung im Verordnungswege erlassen können. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 69:

Der Abs. 1 enthält eine Aussage über die Rechtsnatur und den Inhalt des Voranschlages. In der Lehre wird verschiedentlich, nicht zuletzt auf Grund des Verfassungsgerichtshofurkenntnisses Slg. 3030, in welchem der Dienstpostenplan (was rechtlich etwas anderes ist, als der Voranschlag) als eine Verordnung qualifiziert wird, die Auffassung vertreten, daß auch der Voranschlag als Verordnung anzusehen sei. Dies erscheint jedoch nicht richtig, da die gesetzliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Einnahmen und Ausgaben ja nicht der Voranschlag darstellt, sondern die betreffenden Gesetze, die solche Einnahmen und Ausgaben vorschreiben. Es sei auch darauf hingewiesen, daß z. B. Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, Wien 1954, S. 4, den Bundesvoranschlag nicht als Akt der Rechtsetzung wertet.

Der Voranschlag muß sich selbstverständlich auf die gesamte Gebärung beziehen, also auch auf Anstalten, Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde sowie in der Verwaltung der Gemeinde stehende selbständige Fonds, soweit sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, d. h. nicht in Form einer eigenen juristischen Person organisiert sind.

Zu Abs. 3 sei erwähnt, daß die Erstellung des der Gemeindevertretung vorzulegenden Voranschlagsentwurfes im Hinblick auf seine Bedeutung und die neue Stellung des Gemeindevorstandes dem Gemeindevorstand obliegen soll. Derzeit hat gemäß § 81 Abs. 2 GO. 1935 der Bürgermeister — nicht der Gemeindevorstand — den Voranschlag bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Verwaltungsjahres zu verfassen.

Die Landesregierung soll auch ermächtigt sein, über die Haushaltsführung im Verordnungswege nähere Vorschriften zu erlassen. In anderen Bundesländern gibt es schon länger eigene Gemeindehaushaltsordnungen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wonach das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln kann, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Dadurch wurde teilweise dem Landesgesetzgeber eine Kompetenz, die ihm bis dahin gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. zugestanden ist, weggenommen. Die im § 16 Abs. 1 F.-VG. vorgesehene Regelung ist im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, II. Jahrgang, Nr. 138, erschienen.

Zu § 70:

Im Hinblick darauf, daß von der Möglichkeit der Einbringung von Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf kaum einmal Gebrauch gemacht wurde und es sich dabei nicht, wie etwa bei einem Flächenwidmungsplan, um eine die einzelnen Gemeindebürger unmittelbar berührende Angelegenheit handelt, soll von der im § 83 GO. 1935 vorgesehenen Auflage des Voranschlagsentwurfes durch zwei Wochen hindurch Abstand genommen werden. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Zu verweisen ist auch darauf, daß die derzeitige Bestimmung des § 84 Abs. 6 GO. 1935, die eine Festlegung des Voranschlages durch die Landesregierung vorsieht, wenn die Gemeinde den von der Landesregierung gegen den Voranschlag erhobenen Einwendungen nicht entspricht, mit der Gemeindeautonomie kaum zu vereinbaren ist und daher entfallen soll. Demgemäß bestimmt Abs. 2 lit. c, daß der Voranschlag bei Einwendungen durch die Landesregierung in Wirksamkeit tritt, wenn die Gemeindevertretung einen Beharrungsbeschluß faßt.

Zu § 71:

Durch § 71 wird für den Fall vorgesorgt, daß die Gemeindevertretung den Voranschlag nicht rechtzeitig beschließt. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 86 GO. 1935) besteht die Neuerung, daß die Gemeindevertretung ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen hat (vgl. § 67 Mustergemeindeordnung). Ferner soll die Landesregierung einen Amtsverwalter bestellen können, der den Voranschlag festzulegen hat, wenn die Gemeindevertretung nach Ablauf der ersten Hälfte des Haushaltsjahres noch keinen Voranschlag erlassen hat. Bisher konnte die Landesregierung nach Ablauf des ersten Vierteljahres den Gemeindevoranschlag erlassen (§ 85 GO. 1935).

Zu § 72:

Hier werden im wesentlichen die Bestimmungen des § 87 Abs. 5, 6, 8 und 9 der GO. 1935 übernommen.

In den Gemeindeordnungen der meisten anderen Bundesländer und auch in der Mustergemeindeordnung wird zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Voranschlag unterschieden. Diese Einrichtung, die übrigens auch die Gemeindeordnung 1935 nicht kennt, soll nicht eingeführt werden. Gegen die Unterscheidung in ein ordentliches und außerordentliches Budget bestehen, ab-

gesehen davon, daß die Teilung häufig recht unscharf ist, auch finanzwissenschaftliche Einwände (vgl. dazu Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Springer-Verlag 1959, III. Band, S. 49).

Zu § 73:

Zahlungen in Höhe von mehr als 0,5 v. T. der Gesamteinnahmen des Voranschlages sollen der Anweisung durch den Bürgermeister selbst bedürfen. Im übrigen soll er das Anweisungsrecht delegieren können, jedoch nicht an den Kassier oder sonstige zur Entgegennahme von Barzahlungen ermächtigte Personen.

Von den „Kassenkrediten“ nach Abs. 3 bzw. nach § 71 Abs. 2 lit. b sind sonstige Darlehen bzw. Kredite in laufender Rechnung (vgl. § 45 Abs. 1 lit. b Z. 5) zu unterscheiden, die nicht der Beschränkung auf neun Monate unterliegen.

Zu § 74:

Noch weniger als beim Voranschlag ist beim Rechnungsabschluß die Auflage mit der Möglichkeit der Einbringung von Erinnerungen begründet. Die Bestimmung des § 99 GO. 1935 soll daher in das neue Gemeindegesetz nicht übernommen werden.

Gegenüber § 99 Abs. 1 GO. 1935 ist die Frist zur Erstellung des Rechnungsabschlusses um drei Monate verlängert. Einer Erweiterung bis auf zehn Monate, wie sie vom Gemeindeverband vorgeschlagen wird, stehen finanzstatistische Gründe entgegen.

Zu § 75:

Bestimmungen über die Bestellung eines eigenen „Gemeindekassiers“ erscheinen entbehrlich. Falls es sich um Gemeindeangestellte handelt, gelten weitgehend die Vorschriften des Gemeindeangestelltengesetzes.

Durch Abs. 4 wird der § 93 Abs. 1 der GO. 1935 hinsichtlich der Kassenführung übernommen.

Auch über die Kassenführung soll die Landesregierung im Verordnungswege nähere Vorschriften erlassen können. In mehreren Bundesländern gibt es eine eigene Gemeindekassenordnung.

Zu § 76:

Der Abs. 2 entspricht der derzeitigen Bestimmung des § 93 Abs. 1 letzter Satz GO. 1935.

Zum VI. Hauptstück:

Zu § 77:

Abs. 1 beruht auf Art. 119a Abs. 1 B.-VG.

Im Abs. 2 wird der Bereich abgegrenzt, in welchem das Land die Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungsreich auszuüben hat. Davon zu unterscheiden ist jener Bereich, in welchem dem Bund die Gemeindeaufsicht zusteht und zu dessen Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

Durch Abs. 5 wird Art. 119a Abs. 7 letzter Satz B.-VG. ausgeführt.

Durch die Bestimmung des Abs. 6 wird § 34 Abs. 8 GO. 1935 ersetzt. Eine solche Bestimmung erscheint zur Ausübung der Gemeindeaufsicht unbedingt notwendig. Daran vermag die ablehnende Haltung des Gemeindeverbandes nichts zu ändern. Schließlich ist aus der Erfahrung festzustellen, daß keinerlei Gefahr eines Mißbrauches besteht. Klargestellt sei ferner, daß aus dieser Bestimmung nicht eine Verpflichtung der Gemeinde abgeleitet werden kann, die Aufsichtsbehörde generell von den Sitzungen zu verständigen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß durch die Bestimmungen über die Aufsicht die Rechtsberatung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde, die im Verhältnis der Gemeinden zur Aufsichtsbehörde einen weit größeren Raum einnimmt als die eigentliche Aufsicht und durch die vielfach Aufsichtsmaßnahmen gar nicht notwendig werden, in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt wird, soweit sie sachlich und zeitlich möglich ist und keine Mithaftung beinhaltet.

Zu § 78:

Auf die Verfassungsbestimmung des Art. 119a Abs. 4 B.-VG. wird verwiesen.

Zu § 79:

Durch § 79 wird Art. 119a Abs. 5 B.-VG. ausgeführt. Hervorzuheben ist, daß es sich bei der Vorstellung um ein Aufsichtsmittel und nicht um ein ordentliches Rechtsmittel handelt. Im Vorstellungsverfahren soll die Gemeinde im konkreten Falle an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde, die diese in dem über die Vorstellung ergehenden Bescheid äußert, gebunden sein.

Der Gemeinde kommt im Vorstellungsverfahren Parteistellung zu (vgl. § 88 Abs. 5 im Zusammenhang mit Art. 119a Abs. 9 B.-VG.).

Aus Art. 101 Abs. 1 und analog aus Art. 103 Abs. 4 B.-VG. ergibt sich, daß der Instan-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

zenzug in Landesangelegenheiten grundsätzlich bis zur Landesregierung geht, so daß also, ohne daß dies im Gesetz normiert ist, gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 88 Abs. 1), mit dem über eine Vorstellung entschieden wird, eine Berufung an die Landesregierung offen steht. Dieser Instanzenzug soll auf Wunsch des Gemeindeverbandes nicht abgekürzt werden.

Zu § 80:

Hiezu ist auf Art. 119a Abs. 6 B.-VG. zu verweisen. Die Verpflichtung der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Landesvollziehung erlassenen Verordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, kann aus praktischen Gründen wohl nur dem Bürgermeister obliegen.

Der zweite Satz des Abs. 2 erscheint notwendig, weil sonst die Gemeinde durch ihr Schweigen die Aufhebung jeder Verordnung verhindern könnte. Der in der vorzitierten Verfassungsbestimmung vorgeschriebenen Anhörung ist jedenfalls dadurch Genüge getan, daß der Gemeinde in angemessener Frist Gelegenheit geboten wird, die für die Gesetzmäßigkeit ihrer Verordnung sprechenden Gründe darzulegen. Der letzte Satz des Abs. 2 dient der Rechtsbelehrung und damit der Rechtssicherheit (vgl. dazu auch Art. 139 Abs. 3 B.-VG.).

Unabhängig von der Publikation durch die Aufsichtsbehörde (Abs. 3) soll im Abs. 4 vorgeschrieben werden, daß die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde in der Gemeinde in gleicher Weise kundzumachen ist wie die aufgehobene Verordnung der Gemeinde, um denselben Adressatenkreis zu erreichen wie bei Erlassung der Verordnung.

Zu § 81:

Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, rechtskräftige Bescheide von Gemeindeorganen aus den Gründen des Abs. 1 aufzuheben, ergibt sich aus der dem Land durch die Verfassung vorgeschriebenen Aufsichtspflicht. Die im Abs. 1 angeführten Gründe sind dem § 68 Abs. 3 und 4 AVG. 1950 entnommen. Ebenso entspricht Abs. 2 dem § 68 Abs. 5 AVG. 1950.

Rechtswidrige Bescheide der Gemeinde, aus denen einem Dritten kein Recht erwachsen ist, sollen nur aufgehoben werden müssen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist (Abs. 3). Es kann nicht gesagt werden „niemandem“, weil der Gemeinde zufolge § 88 Abs. 5 immer ein Recht erwächst.

Zu § 82:

Die Aufsichtsbehörde soll verpflichtet sein, auch gegen rechtswidrige Akte der Gemeinde, die weder Verordnungen noch Bescheide sind, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, jedoch nur dann, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Zu § 83:

Die Ersatzvornahme ist im Art. 119a Abs. 7 B.-VG. statuiert.

Zu § 84:

Für den Fall, daß den von der Aufsichtsbehörde verfügten Maßnahmen in der Gemeinde nicht entsprochen wird, sind als weitere Aufsichtsmittel die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Amtsenthebung des Bürgermeisters und von Mitgliedern des Gemeindevorstandes vorgesehen. Die Ersatzvornahme ist nämlich häufig nicht anwendbar und die Auflösung der Gemeindevertretung unangebracht.

Zu § 85:

Verfassungsgesetzlich ist auf Art. 119a Abs. 7 B.-VG. zu verweisen. Die Bezeichnung „Amtsverwalter“ entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 116 GO. 1935).

Die Bestellung eines dem Parteiproporz entsprechenden Beirates soll nur auf Vorschlag der im Gemeindevorstand vertreten gewesenen Parteifractionen erfolgen (vgl. § 90 Abs. 2 Mustergemeindeordnung). Falls kein Vorschlag erstattet wird, wie dies insbesondere bei Mehrheitswahlgemeinden gar nicht der Fall sein kann, ist es der Aufsichtsbehörde, ohne daß es einer gesetzlichen Normierung bedarf, selbstverständlich unbenommen, aus eigenem einen Beirat zu bestellen.

Die Kosten gemäß Abs. 6 werden durch Bescheid vorzuschreiben sein.

Zu § 86:

Durch diese Bestimmung wird Art. 119a Abs. 2 B.-VG. ausgeführt (vgl. dazu auch Art. 127a Abs. 1 B.-VG.). Zur Klarstellung wird das schon im § 77 Abs. 1 normierte Erfordernis der Übereinstimmung mit den Gesetzen nochmals ausdrücklich erwähnt.

Zu § 87:

Gemäß Art. 119a Abs. 8 können einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch

überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden.

Von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, die von besonderer finanzieller Bedeutung sind, berühren somit automatisch auch überörtliche Interessen in besonderem Maß. Ist also die besondere finanzielle Bedeutung gegeben, so bedarf es keines zusätzlichen überörtlichen Momentes mehr. Diese Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Die Worte „insbesondere von besonderer finanzieller Bedeutung“ stehen zu dem Überbegriff „durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden“ im Verhältnis von Gattung und Art. Die besondere finanzielle Bedeutung ist nur eine Art des Berührens überörtlicher Interessen in besonderem Maß.

Durch Maßnahmen, die von besonderer finanzieller Bedeutung sind, kann eine Gemeinde in eine derart bedrängte finanzielle Lage geraten, daß sie zur weiteren Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel einer höheren Gemeinschaft, wie z. B. des Bundes oder des Landes einschließlich von zweckgebundenen Landesmitteln gemäß § 6 Abs. 1 FAG. 1959 (Bedarfszuweisungen), in Anspruch nehmen muß. Hierdurch werden zweifellos auch überörtliche Interessen in besonderem Maß und nicht nur am Rande berührt.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde von der Möglichkeit, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Maßnahmen an eine aufsichtsbehördliche Genehmigung zu binden, in einem sehr geringen Ausmaß Gebrauch gemacht, insbesondere im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage (§ 114 GO. 1935). Es sei z. B. nur erwähnt, daß der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache im Hinblick auf die dadurch zu erzielende erhebliche Verwaltungsvereinfachung nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen soll. Bei Aufnahme von Darlehen soll die Genehmigungspflicht nur ab einer bestimmten Wertgrenze bestehen bleiben.

Zu Abs. 1 lit. e darf auf die Bemerkungen des Verfassungsausschusses des Nationalrates zu Art. 116 Abs. 2 der Regierungsvorlage zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 hingewiesen werden (769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.). Der Verfassungsausschuß hat seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen:

„Diese Bestimmung kann keinesfalls bedeuten, daß die Bestimmungen des Artikels 119a des Entwurfes, die über die Gemeindeaufsicht handeln, und insbesondere deren Abs. 8, der als Mittel der Aufsicht die Genehmigung vorsieht, etwa nicht auf die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen anzuwenden wären.

Der Ausschuß ist vielmehr der Meinung, daß es den künftigen Gemeindeordnungen nicht verwehrt sein wird, auch allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Artikels 119a Absatz 8 in der Richtung zu erlassen, daß der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen gegebenenfalls an eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde gebunden werden kann.

Freilich werden die Gemeindeordnungen hier nicht willkürlich vorgehen dürfen, sie werden vielmehr in Bindung an die im Artikel 119a Absatz 8 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe näher zu konkretisieren haben, inwiefern überörtliche Interessen, insbesondere auch solche von besonderer finanzieller Bedeutung, in besonderem Maß durch den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden berührt werden. Somit werden die Gemeindeordnungen — im Unterschied allerdings zum bisherigen Recht — in Bindung an die Grundsätze des Bundes-Verfassungsgesetzes nähere Bestimmungen über den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden, vom Standpunkt der Gemeindeaufsicht aus gesehen, aufstellen können. Der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes wird es allerdings in Verfahren nach Artikel 140 B.-VG. unterliegen, zu prüfen, ob diese einfachgesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen die Schranken nicht überschreiten, die die genannte Verfassungsbestimmung des Artikels 119a hiefür aufstellt.

Der Ausschuß glaubt, daß die Regierungsvorlage — vorausgesetzt, daß die Ausführungsgesetzgebung der Gemeindeordnungen die beiden Bestimmungen der Verfassungsnovelle (Artikel 116 Absatz 2 und Artikel 119a Absatz 8) richtig mit Leben erfüllt — einerseits den Grundsätzen der gemeinderechtlichen Autonomie, andererseits aber dem Subsidiaritätsgrundsatz hinlänglich Rechnung tragen kann.“

Zu § 88:

Aufsichtsbehörde soll grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde sein. Art 119a Abs. 7 B.-VG. schreibt jedoch vor, daß die

Auflösung der Gemeindevertretung in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen muß. Die §§ 86 und 88 betreffen wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Vorarlberg zufolge seiner Kleinheit zweckmäßiger durch die Landesregierung wahrgenommen werden können. Beim Amt der Landesregierung ist nämlich seit jeher eine gemeinsame Revisionsstelle für die Landes- und Gemeindedienststellen eingerichtet. Bei Übertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden müßten dort jedoch zusätzliche Revisionsorgane angestellt werden. Außerdem empfiehlt sich eine zentrale Prüfung zur Gewährleistung einer einheitlichen Prüfungspraxis sowie zur Errichtung der Finanzstatistik. Die derzeit im § 109 Abs. 2 lit. c GO. 1935 enthaltene, etwas unscharfe Abgrenzung („Wirtschafts- und Finanzgebarung“) wird im Abs. 2 durch eine klare Trennung ersetzt.

In den Fällen des Abs. 3 erscheint es notwendig, daß sowohl die Bezirksverwaltungsbehörde als auch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde einschreiten können.

Für das aufsichtsbehördliche Verfahren sollen die Bestimmungen des AVG. 1950 bzw. des VVG. 1950 gelten. Eine Ausnahme muß allerdings das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen bilden.

Zu Abs. 5 wird bemerkt, daß diese Bestimmungen nicht unbedingt in das Gemeindegesetz aufgenommen werden müßten, weil sich diese Rechte der Gemeinde unmittelbar aus der Verfassung ergeben (Art. 119a Abs. 9). Im Hinblick auf die Neuerung soll dies dennoch geschehen.

Zum VII. Hauptstück:

Zu § 89:

Durch diese Bestimmung wird Art. 116 Abs. 4 B.-VG. ausgeführt. Weil danach die Bildung von Gemeindeverbänden der „zuständigen Gesetzgebung (Art. 10 bis 15)“ zukommt, ist die ausschließliche Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Bildung von Gemeindeverbänden auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes gemäß Art. 15 B.-VG. beschränkt. Wesentlich ist ferner, daß die Schaffung allzuständiger Gemeindeverbände nicht zulässig ist, da es eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung im Sinne des Art. 120 B.-VG. derzeit nicht gibt. Gemeindeverbände können daher nur „für einzelne Zwecke“ gebildet werden. Nach Abs. 1 können diese Zwecke sowohl auf dem Gebiet der Vollziehung, das ist zur Besorgung behördlicher Aufgaben, als auch auf dem Gebiet der privat-

rechtlichen Tätigkeit liegen. Gemeinden können auch zwangsweise zu Gemeindeverbänden zusammengefaßt werden; allerdings müssen sie vorher gehört werden.

Durch Abs. 3 wird die Bildung von Mehrheitsbeschlüssen nicht ausgeschlossen, sondern nur sichergestellt, daß den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes eingeräumt ist. Für die Geschäftsordnung soll § 44 sinngemäß gelten.

Der Abs. 6 legt fest, daß die Wirtschaft der Gemeindeverbände nach denselben Grundsätzen und Vorschriften zu führen ist, wie die Wirtschaft der Gemeinden. Durch Abs. 6 wird ferner Art. 119a Abs. 10 B.-VG. ausgeführt.

Bestimmungen über die Bildung von „Verwaltungsgemeinschaften“ sieht der vorliegende Gesetzentwurf nicht mehr vor. Im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. 3. 1965, Zl. 120.859-2/65, wird nämlich betont, daß eine Verwaltungsgemeinschaft keinesfalls Rechtspersönlichkeit genießen darf. Die Verwaltungsgemeinschaft kann nicht selbst Organstellung besitzen, sie kann vielmehr nur Hilfsorgan der gemeindlichen Organe sein. Mit der Verfassungsrechtslage wäre es auch nicht vereinbar, daß die Verwaltungsgemeinschaft selbst behördliche Aufgaben wahrnimmt und zwar etwa in der Weise, daß der Verwaltungsgemeinschaft solche behördliche Akte zugerechnet werden.

Die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft nach der GO. 1935 wäre somit verfassungsrechtlich nicht haltbar, weil diese Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 2 GO. 1935 Rechtspersönlichkeit besitzt. Die bestehenden Verwaltungsgemeinschaften sollen daher auch nicht als solche bestehen bleiben, sondern als Gemeindeverbände im Sinne des neuen Gemeindegesetzes weiter geführt werden, sofern sie den neuen Bestimmungen entsprechen (vgl. § 91 Abs. 8).

Eine Verwaltungsgemeinschaft könnte somit nur als Hilfsorgan für die Gemeindeämter in Betracht kommen. Hierzu bedarf es aber keiner gesetzlichen Normierung, es genügt eine Vereinbarung zwischen den interessierten Gemeinden.

Zum VIII. Hauptstück:

Zu § 90:

Der Abs. 1 sieht für Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Strafen vor. Zu bemerken ist,

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. 3. 1963, B 2/62, — allerdings gestützt auf die noch geltende Gemeindeverfassungsordnung — das Verwaltungsstrafrecht als eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bezeichnet hat. Daran hat die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nichts geändert. Das Verwaltungsstrafverfahren und seine Durchführung können in den im übrigen dem eigenen Wirkungsbereich zuzuzählenden Angelegenheiten auch nach Wirksamkeit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nur dem übertragenen Wirkungsbereich zukommen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 3. 4. 1963, Zl. 120.344-2a/1963).

Durch Abs. 2 wird bewirkt, daß eine Amtspflichtverletzung nicht gleichzeitig mit einer Ordnungsstrafe geahndet und als Verwaltungsübertretung bestraft werden kann.

Zu Abs. 3 sei bemerkt, daß die Erlassung materieller Strafnormen im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B.-VG. eines Aktes der Gesetzgebung bedarf und nicht Gegenstand von Verordnungen bilden kann. Das auf Art. 118 Abs. 6 B.-VG. gestützte Verordnungsrecht der Gemeinde ist seinem Wortlaut nach darauf beschränkt, die Nichtbefolgung von Anordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das Leben störenden Mißständen als Verwaltungsübertretung zu erklären. Das bedeutet, daß es den Gemeinden nicht freisteht, Strafart oder Strafsatz zu bestimmen, der für die Verwaltungsübertretung in Betracht kommt. Falls hier keine dem Abs. 3 entsprechende Regelung getroffen würde, käme Art. 7 EGVG. 1950 zur Anwendung (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. 12. 1964, Zl. 140.557-2/64). Diese Subsidiärbestimmung hat jedoch einen zu geringen Geldstrafsatz.

Aus § 2 Abs. 1 VStG. 1950 ergibt sich, daß auch der Landesgesetzgeber befugt ist, die Strafbarkeit für im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen festzulegen. Von dieser Möglichkeit soll im Abs. 4 Gebrauch gemacht werden. Nicht mehr im Inland befinden sich Bodenseeschiffe, sobald sie sich außerhalb der sogenannten Halde, das ist gewohnheitsrechtlich die Zone bis zu 25 m Tiefe, und damit im Kondominiumsteil des Sees aufhalten. Nach Auffassung von Österreich und Deutschland steht bekanntlich der Obersee mit Ausnahme des Überlingersees und des Konstanzer Trichters im ungeteilten Miteigentum der Uferstaaten. Bisher wurden bereits im Getränkesteuergesetz, im Vergnügungssteuergesetz und im Jugendschutzgesetz besondere Bestimmungen für den Bodensee erlassen.

Zu § 91:

Durch Abs. 1 wird für die Beseitigung der beiden Enklaven der Gemeinde Frastanz in der Gemeinde Nenzing die erforderliche Übergangsregelung getroffen. Diese Regelung weicht von den Bestimmungen des § 5 über Grenzänderungen ab, da die Änderung durch Verordnung der Landesregierung erfolgen soll. Gedacht ist an eine Lösung, durch die von Frastanz aus Korridore zu den beiden Enklaven gebildet werden, wobei Frastanz die für die Korridore in Anspruch genommene Fläche an anderer Stelle an Nenzing abzutreten hätte. Hiebei sollen aber dauernd bewohnte Häuser nicht abgetrennt werden dürfen.

Der Abs. 2 sieht vor, daß die Verpflichtung der Gemeinden, ein Wappen zu führen, erst nach fünf Jahren wirksam wird.

Im Abs. 5 wird festgelegt, daß das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf die Zusammensetzung und Funktionsdauer der auf Grund der Gemeindewahlen vom 4. April 1965 bestellten Gemeindeorgane (Gemeindevertretung, Gemeinderat und Bürgermeister) keine Wirkung hat.

Zu Abs. 6 ist darauf hinzuweisen, daß das bisher in den §§ 72 bis 77 und 102 bis 108 der GO. 1935 genannte Gemeindegut ausschließlich aus agrargemeinschaftlich genutzten Grundstücken besteht. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der agrargemeinschaftlich genutzten Grundstücke wurden jedoch inzwischen im Flurverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 4/1951, geregelt. Die das Gemeindegut betreffenden Bestimmungen der GO. 1935 sind daher gemäß § 102 Abs. 3 GO. 1935 mit dem Wirksamwerden des Flurverfassungsgesetzes außer Kraft getreten. Die Ordnung der Verhältnisse des Gemeindegutes im einzelnen ist zwar schon weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Um für die Übergangszeit für eine geordnete Verwaltung vorzusorgen, erweist es sich als zweckmäßig, den Gemeinden die Verpflichtung aufzuerlegen, die bisher geübte vorläufige Verwaltung bis zur Regulierung weiterzuführen. Die Tätigkeit betrifft nicht den hoheitlichen Bereich der Gemeinde, sondern stellt eine privatrechtliche Funktion dar, was ausdrücklich hervorgehoben werden soll.

Nach Abs. 7 soll für die bestehenden wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen eine Genehmigung im Sinne des § 87 Abs. 1 lit. e nicht erforderlich sein.

Die Bestimmungen des Abs. 8 nehmen darauf Rücksicht, daß den Verwaltungsgemein-

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

schaften im Sinne des § 11 GO. 1935 Rechtspersönlichkeit zukommt. Solche Verwaltungsgemeinschaften sind etwa die Linksseitige Achwuhrkonzurrenz, die Konkurrenzverwaltung Höchst-Fußach-Gaißau und der Stand Montafon (zehn Gemeinden, nicht „Forstfonds“).

Der zweite Satz des Abs. 9 besagt, daß Berufungen an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landesregierung, die gegen Gemeindebescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingebracht sind, als Vorstellungen behandelt werden sollen.

Zu § 92:

Zu Abs. 1 ist verfassungsgesetzlich auf § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 zu verweisen. Unverständlicherweise hat der Bundesverfassungsgesetzgeber für die Inkraftsetzung nicht den 1. Jänner 1966, sondern den 31. Dezember 1965 bestimmt.

Die im Abs. 2 lit. a zitierten veralteten und aus der Zeit des Absolutismus stammenden Bestimmungen des ABGB. stellen eine Diskriminierung der Gemeinden dar und sollen daher, soweit der Landesgesetzgeber hierfür gem. Art. 15 B.-VG. zuständig ist, aufgehoben werden.

Der Abs. 2 lit. b ergibt sich daraus, daß auf Grund des Art. 2 Abs. 2 lit. a des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBI. Nr. 66/1945, am 15. Juli 1945 einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung 1904 an die Stelle von nicht wieder wirksam gewordenen Vorschriften der GO. 1935 getreten sind.

Durch Abs. 2 lit. c wird bewirkt, daß die nachgenannten Bestimmungen der GO. 1935 weiterhin in Geltung bleiben:

Der § 22 GO. 1935, wonach in der Gemeinde nicht heimatberechtigte Personen aus dem Gemeindegebiet ausgewiesen werden können, wenn sie einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, steht heute zufolge Art. 10 Abs. 1 Z. 3 B.-VG. in Verbindung mit § 2 UG. 1920 als bundesgesetzliche Bestimmung in Geltung. Der Landesgesetzgeber ist daher nicht befugt, diese Bestimmung aufzuheben oder abzuändern. Bemerkt sei, daß diese Bestimmung — ungeachtet der vorläufigen Abschaffung des Heimatrechtes — heute noch angewendet werden könnte (siehe Fritzer, Das österreichische Gemeinderecht, Bd. III, S. 1507). An der Stelle des in der GO. 1935 genannten

Gemeindetages ist nunmehr gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindevorstand zuständig.

Nach § 52 Abs. 2 GO. 1935 ist der Bürgermeister für seine Amtshandlungen der Gemeinde verantwortlich. Diese Bestimmung beinhaltet eine Haftung des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde im Sinne des Art. 23 Abs. 3 B.-VG., nicht nur nach Abs. 2. Der § 12 UG. 1929 bestimmt, daß bis zur Erlassung der im Art. 23 Abs. 1 und 3 B.-VG. vorgesehenen bundesgesetzlichen Vorschriften die bisher geltenden Vorschriften über Schadenerschaftungen von Gebietskörperschaften und von deren Organen unberührt bleiben. Diese Verfassungsbestimmung ist nunmehr gegenstandslos, soweit sie sich auf den Rückgriff der im Amtshaftungsgesetz angeführten Rechtsträger bezieht. Insoweit die angeführten Vorschriften jedoch die Haftung der Organe eines Rechtsträgers für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger zugefügt haben (Haftung für den unmittelbaren Schaden), betreffen, kommt ihnen noch Wirksamkeit zu (vgl. Werner-Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, S. 323). Daraus ergibt sich, daß § 52 Abs. 2 GO. 1935 heute als bundesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht und durch den Landesgesetzgeber nicht aufgehoben werden darf.

Gemäß § 57 Abs. 1 GO. 1935 bewilligt der Bürgermeister die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die genaue Erfüllung der hierfür bestehenden Vorschriften. Diese Bestimmung geht auf Art. V Z. 12 Reichsgemeindegesetz 1862 zurück und stellt im Verhältnis zu § 269 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes 1854 insofern eine Zuständigkeitsnorm dar, als dort bestimmt wird, daß die freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen bei der politischen Behörde anzusetzen ist. Nach § 267 dieses Gesetzes steht es nämlich jedermann frei, sein Eigentum öffentlich feilbieten zu lassen. Als der zuständigen politischen Behörde obliegt deshalb der Gemeinde sowohl die Bewilligung als auch die Durchführung solcher Feilbietungen (vgl. auch Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, I. Band, S. 292 und 681). Der Vorgang der Versteigerung hat sich nach der Feilbietungsordnung von 1786, JGS. Nr. 565 (neu kundgemacht durch das Hofkanzleipräsidentialdekret vom 14. 9. 1815, PGS., Band 43, Nr. 101), zu richten.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu bemerken, daß bereits im Jahre 1922 „der gewerbsmäßige Verkauf beweglicher Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung“ an eine Konzession gebunden wurde. Diese Konzession

22. Beilage im Jahre 1965 des XX. Vorarlberger Landtages

sionspflicht wurde in der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59/1965, neu normiert (Art. II §§ 49 bis 55). Im § 55 wird bestimmt, daß u. a. die besonderen Vorschriften über den Wirkungskreis der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Daraus ist zu schließen, daß die Bewilligung des Bürgermeisters auch bei Versteigerungen durch Konzessionsinhaber in jedem einzelnen Fall erforderlich ist.

Die Frage, ob es sich bei § 57 GO. 1935 im Hinblick auf einen zivilrechtlichen Inhalt dennoch um eine landesrechtliche Vorschrift handelt, ist zu bejahen, weil alle gemäß Art. V Reichsgemeindengesetz 1862 in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheiten am 1. Oktober 1925 Landesangelegenheiten waren. Daran ändert auch Art. 118 Abs. 3 Z. 11 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nichts, weil durch diese Verfassungsnovelle keinerlei Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Bund und Ländern bewirkt wurden.

Der § 58 GO. 1935 (Aufbietung der Gemeindebewohner zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen) enthält, wie bereits früher erwähnt wurde, materiell-rechtliche Bestimmungen, die systematisch nicht in ein Organisationsgesetz gehören. Diese Bestimmungen sollen daher bis zur Erlassung eines eigenen Landesgesetzes über die örtliche Sicherheitspolizei außerhalb des Gemeindegesetzes aufrecht bleiben.

Bei § 67 Abs. 1 handelt es sich um eine Bestimmung über Schadenersatzhaftung der Gemeinderäte gegenüber der Gemeinde im Sinne des Art. 23 Abs. 3 B.-VG. Auf die vor-

stehenden Erläuterungen zu § 52 Abs. 2 GO. 1935 darf daher verwiesen werden.

Der § 19 GO. 1935 (Hand- und Zugdienste) ist ebenfalls eine materiell-rechtliche und zwar eine finanz-rechtliche Bestimmung, die bis zu ihrer Aufnahme in ein hiefür in Betracht kommendes Landesgesetz außerhalb des Gemeindegesetzes weiter gelten soll.

Es ist anzunehmen, daß die Regelung des Bürgermeister-Volkswahlgesetzes mit Art. 118 Abs. 5 B.-VG. im Widerspruch steht. Danach ist der Bürgermeister der Gemeindevertretung verantwortlich. Dies ist aber nur dann gewährleistet, wenn der Bürgermeister von der Gemeindevertretung — wenngleich nicht unbedingt aus seiner Mitte — gewählt wird. Bei Art. 118 Abs. 5 handelt es sich um die „Verantwortlichkeit“ im eigentlichen Sinne und nicht bloß um die „Geltendmachung der Verantwortlichkeit“. Dies bedeutet, daß die Gemeindevertretung die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nicht bloß geltend zu machen, sondern selbst das Verhalten des Bürgermeisters zu beurteilen und allenfalls daraus Konsequenzen zu ziehen hat.

Da im § 55 vorgesehen ist, daß der Bürgermeister nicht der Gemeindevertretung angehören muß, kann auch aus praktischen Gründen auf den Volkswahlbürgermeister verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit § 95 Abs. 2 des Entwurfes ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß die durch das vorliegende Gesetz überholten Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, insbesondere diejenigen über die Wahl des Gemeinderates (Gemeindevorstandes) und des Bürgermeisters, in der noch erforderlichen Novelle zur Gemeindewahlordnung ausdrücklich aufgehoben werden sollen. Aus diesem Grund ist eine formelle Außerkraftsetzung dieser Vorschriften im Gemeindegesetz nicht vorgesehen.

Bregenz, am 5. Oktober 1965